

**ENGAGEMENT
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



weltwärts 

Leitfaden

zur Umsetzung des weltwärts-Programms vor dem
Hintergrund der Covid-19-Pandemie

Stand: 26.07.2021

- wird fortlaufend aktualisiert! -

Inhaltsverzeichnis

Leitfaden Teil A: Nord-Süd	7
1. Abbrüche	8
1.1. Abbrüche von Freiwilligen nach Rückreise (betrifft nur Jahrgang 2019/20)	8
1.2. Abbrüche von Freiwilligen, die eine Rückreise verweigert haben (betrifft nur Jahrgang 2019/20).....	8
1.3. Reguläre Abbrüche (ohne Corona-Hintergrund).....	8
1.4. Auflösungsvertrag oder Kündigung von Freiwilligen nach Rückkehr (betrifft nur Jahrgang 2019/20).....	8
1.5. Sammelmitteilung für Abbrüche in den Jahrgängen 2020/21 und 2021/22	9
2. Abrechnung von Kosten	9
2.1. Abrechnung von Storni, Abbrüchen, verzögerten Dienstbeginnen im Verwendungsnachweis	9
2.2. Rückholkosten für die Freiwilligen (betrifft nur Jahrgang 2019/20)	9
2.3. Kosten für gestoppte Entsendungen im März oder April 2020 (betrifft nur Jahrgang 2019/20).....	10
2.4. Abrechnung von zusätzlichen Kosten durch verzögerten Dienstbeginn.....	11
2.5. Abrechnung von stornierten Seminaren	11
2.6. Abrechnung von fortlaufenden Kosten für Mentorinnen und Mentoren	11
2.7. Abrechnung von Mund-Nasen-Schutz inkl. medizinischer Masken für Freiwillige	12
2.8. Zuwendungsfähigkeit von Covid-19-Tests	12
2.9. Abrechnung von Kosten für psychologische Unterstützung von Freiwilligen (betrifft nur Jahrgang 2019/20)	13
2.10. Abrechnung von Kosten für Quarantäne	13
3. Abschlussberichte von Freiwilligen	13
4. Änderungsanträge	14
5. Ausreisen in den Jahrgängen 2020/21 und 2021/22	14
5.1. Wiederaufnahme von Entsendungen	14
5.2. Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben zur Vorbereitung von Ausreisen	15
5.3. Ausreisen von Freiwilligen im 30. Lebensjahr	15
5.4. Überbrückungszeit für Freiwillige in Deutschland.....	16
6. Begleitseminare	17
6.1. Seminare durch digitale Angebote ersetzen	17
6.2. Dauer eines Online-Seminartags.....	17
6.3. Teilnehmenden-Listen bei Online-Seminaren	17

6.4.	Betreuung der zurückgekehrten Freiwilligen (betrifft nur Jahrgang 2019/20)	17
6.5.	Rückkehrseminare (betrifft nur Jahrgang 2019/20).....	18
7.	Bescheinigung des weltwärts-Dienstes.....	18
8.	Einsatzplätze registrieren und aktualisieren.....	18
9.	Entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit in Deutschland.....	18
10.	Finanzierung der Freiwilligenjahrgänge 2020/2021 und 2021/22.....	20
10.1.	Übertragung der Stornoregelung.....	20
10.2.	Aufrechterhaltung von Durchführungs- und Partnerstrukturen im Programm	20
10.3.	Zeitlich befristete Herabsetzung des Eigenanteils von mind. 25% auf mind. 10%.....	20
10.4.	Überbrückungsfinanzierung für den Freiwilligen-Jahrgang 2021/22	21
11.	Freistellung von Freiwilligen (betrifft nur Jahrgang 2019/20).....	21
12.	Freiwilligenstatus	21
12.1.	Status von Freiwilligen nach Rückkehr (betrifft nur Jahrgang 2019/20).....	21
12.2.	Status von Freiwilligen, die noch nicht ausgereist waren bzw. sind	22
13.	Freiwilligenstatus und ALG I oder II.....	22
14.	Freiwilligenstatus und Nebentätigkeit.....	22
15.	Freiwilligenstatus und Haupttätigkeit.....	22
16.	Freiwilligenstatus und Studium	23
17.	Freiwilligendienst und Praktikum	23
18.	Gesetzliche Unfallversicherung und Covid-19-Erkrankungen während des Auslandsaufenthaltes.....	23
19.	Gesundheitsuntersuchungen.....	23
19.1.	Vor-Ausreise-Untersuchungen	23
19.2.	Nach-Rückkehr-Untersuchung.....	24
19.3.	Untersuchung auf eine Covid-19-Infektion	24
20.	Gutscheine für stornierte Flüge	25
21.	Haftpflichtversicherung für eine entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit.....	25
22.	Kindergeld.....	25
23.	Krankenversicherung	26
24.	Mittelanforderungen	26
25.	Namensliste.....	26
26.	Post	27
27.	Private Unfall- und Haftpflichtversicherung	27
28.	Programmbegleitmaßnahmen.....	27
29.	Rentenversicherung.....	27

30. Sonderzahlungen Corona an Mitarbeitende der Träger	27
31. Sozialversicherungspflicht.....	28
32. Stomierungen	28
33. Taschengeld.....	29
34. Unfallversicherung Bund und Bahn	29
35. Unterstützung der Partnerorganisationen.....	29
36. Vergabe von Aufträgen.....	29
37. Verlängerung des Freiwilligeneinsatzes	33
37.1. Verlängerung der Verträge von zurückgekehrten Freiwilligen (betrifft nur Jahrgang 2019/20)...	33
37.2. Bereits bewilligte Verlängerungen von Freiwilligen (betrifft nur Jahrgang 2019/20)	33
38. Verwendungsnachweis.....	34
38.1. Abgabefrist.....	34
38.2. Sachbericht	34
38.3. Abrechnung von Storni, Abbrüchen, verzögerten Dienstbeginnen im Verwendungsnachweis	34
39. Wiederaufnahme des Freiwilligeneinsatzes im Partnerland (betrifft nur Jahrgang 2019/20)	34
40. Zweiter weltwärts-Dienst	35
41. Zwischennachweis Abgabefrist.....	35
Leitfaden Teil B: Süd-Nord	36
42. Abrechnung von Kosten.....	37
42.1. Abrechnung von zusätzlichen Ausgaben	37
42.2. Abrechnung von Storni, Abbrüchen, verzögerten Dienstbeginnen im Verwendungsnachweis	37
42.3. Abrechnung von zusätzlichen (!) Ausgaben durch verschobene Einreisen	37
42.4. Abrechnung von Kosten für die Umbuchung von Flügen.....	38
42.5. Abrechnung von Desinfektionsmitteln.....	38
42.6. Abrechnung von Mund-Nasen-Schutz inkl. medizinischer Masken für Freiwillige	38
42.7. Abrechnung der Einsatzstellen-Umlage.....	39
42.8. Abrechnung von Kosten für Quarantäne	39
42.9. Abrechnung von höheren Kosten für Unterkunft	40
42.10. Abrechnung von Seminarkosten	40
42.11. Abrechnung von Ausgaben für nicht-einreisende Freiwillige	40
42.12. Abrechnung von Gutscheinen für stornierte Flüge.....	41
42.13. Abrechnung von stornierten/digitalen Seminaren	41
42.14. Abrechnung von fortlaufenden Kosten für Mentoren und Mentorinnen	41

42.15.	Abrechnung von Kosten für psychologische Unterstützung von Freiwilligen	41
42.16.	Sonderzahlungen Corona an Mitarbeitende der Träger	42
42.17.	Zuwendungsfähigkeit von Covid-19 Tests.....	42
43.	Änderungsanträge.....	43
44.	Aufenthaltsstatus	43
44.1.	FW bleiben in Deutschland ohne BFD-Vereinbarung.....	43
45.	Auflösung (der BFD-Vereinbarung) und Storni.....	44
45.1.	Zweiter weltwärts-Dienst bei vorzeitigem Dienstabbruch.....	44
46.	Begleitseminare	45
46.1.	BAFzA-Seminare zur politischen Bildung	45
46.2.	Seminare durch digitale Angebote ersetzen	45
46.3.	Rückkehrseminare.....	46
47.	Dienst in Deutschland	46
47.1.	(Teilweise) Freistellung von der Arbeit bei geöffneter Einsatzstelle und Anspruch auf Kurzarbeitergeld.....	47
47.2.	Einsatzstelle geschlossen	47
47.3.	Erweiterung Einsatzbereich	47
47.4.	Corona-Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege.....	48
48.	Einreisen Süd-Nord Freiwillige.....	48
49.	Finanzierung der Freiwilligenjahrgänge 2020/2021 und 2021/22.....	49
49.1.	Übertragung der Stornoregelung.....	49
49.2.	Aufrechterhaltung von Durchführungs- und Partnerstrukturen im Programm	49
49.3.	Herabsetzung des Eigenanteils von mind. 25% auf mind. 10%.....	49
49.4.	Überbrückungsfinanzierung für den Freiwilligen-Jahrgang 2021/22	50
50.	Mittelanforderungen	50
51.	Namenslisten	50
52.	Post	51
53.	Programmbegleitmaßnahmen.....	51
54.	Vergabe von Aufträgen.....	51
55.	Verlängerungen.....	55
55.1.	Allgemeines.....	55
55.2.	Verlängerung auf bis zu 18 Monate.....	56
55.3.	Verlängerung über 18 Monate Dienstzeit hinaus.....	56
56.	Zwischen- und Verwendungsnachweis Abgabefrist.....	57
56.1.	Belegliste Corona-Mehrkosten	57

Vorbemerkung

Die Covid-19-Pandemie stellte auch die Trägerorganisationen des weltwärts-Programms vor neue Herausforderungen.

Um den Besonderheiten der aktuellen Situation zu begegnen und auf Ihre Fragen und Bedarfe zeitnah zu reagieren, haben wir in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ) diesen Leitfaden erstellt. Sie finden darin je ein Kapitel zur Süd-Nord-Komponente und zur Nord-Süd-Komponente mit den jeweiligen aktuellen und komponentenspezifischen Regelungen. Punkte, die gleichermaßen für beide Komponenten gelten, finden sich in beiden Kapiteln wieder.

Das BMZ hat einer Übertragung der für den Jahrgang 2020/21 geltenden Corona-Sonderregelungen auf den neuen Freiwilligen-Jahrgang 2021/22 (Nord-Süd und Süd-Nord, Zeitraum 01.05.2021-30.04.2022) zugestimmt. Somit ist der vorliegende Leitfaden befristet bis zum 30.04.2022 gültig. Er beschreibt die Prozesse und Regelungen, die aufgrund der Covid-19-Pandemie von den sonst geltenden Bestimmungen abweichen. Er ersetzt **nicht** die bisher gültigen Regelungen und Bestimmungen, die – sofern durch diesen Leitfaden nicht anderweitig geregelt – weiterhin Bestand haben. Sobald Normalität eingeleitet sein wird, finden auch die regulären Verfahren wieder Anwendung. Sie erhalten dazu eine gesonderte Nachricht.

Wir verstehen diesen Leitfaden als Arbeitsdokument, das – angeregt durch weitere Fragen und Informationen – ständig ergänzt und aktualisiert wird. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf der Homepage des weltwärts-Programms zum Download:

<https://www.weltwaerts.de/de/dokumentencenter-organisationen.html> > weltwärts begreifen > Rahmenkonzepte

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden Ihnen Hilfestellungen in der aktuellen Arbeit im weltwärts-Programm bietet. Sollten Sie an einzelnen Stellen weitergehende Fragen haben oder sich in der Umsetzung unsicher sein, beraten wir Sie gerne persönlich.

Informationen zu Fördermöglichkeiten und Unterstützungsangeboten für Vereine und andere entwicklungspolitische Akteure während der Covid-19-Pandemie – unabhängig vom weltwärts-Programm – erhalten Sie auf der Homepage von Engagement Global (EG): <https://www.engagement-global.de/corona-hilfen.html>

Ihre Koordinierungsstelle weltwärts

Leitfaden Teil A:

Nord-Süd

1. Abbrüche

1.1. Abbrüche von Freiwilligen nach Rückreise (betrifft nur Jahrgang 2019/20)

Die Nord-Süd-Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 können auch nach ihrer Rückkehr nach Deutschland den Status als Freiwillige beibehalten. Damit erfolgte durch die Rückreise nach Deutschland kein automatischer Abbruch.

Wenn Verträge mit Freiwilligen gekündigt oder aufgelöst werden, gilt dies als Abbruch, der über das reguläre Abbruchformular mitgeteilt werden muss.

Freiwillige sollten sich bis spätestens 15.05.2020 entscheiden, ob der Freiwilligenvertrag weitergeführt werden soll. In begründeten Einzelfällen konnte dieser Frist abgewichen werden.

1.2. Abbrüche von Freiwilligen, die eine Rückreise verweigert haben (betrifft nur Jahrgang 2019/20)

Freiwillige, die auf eigene Verantwortung im Ausland geblieben sind, gelten nicht mehr als Teilnehmende des weltwärts-Programms und haben keinen Freiwilligenstatus mehr.

Mit Aufhebung des weltwärts-Vertrags geht auch das Erlöschen der Auslandskrankenversicherung einher, um die sich die ehemaligen Freiwilligen dann selbst kümmern müssen. Auch das Visum kann damit hinfällig werden. In diesem Fall müssen sich die ehemaligen Freiwilligen selbst um ein neues Visum kümmern. Das Rückflugticket verfällt, und die ehemaligen Freiwilligen müssen ihre Rückreise selbst organisieren. Wichtig ist, dass die ehemaligen Freiwilligen ihre Daten in der ELEFAND-Liste trotzdem weiterhin aktuell halten, damit sie weiterhin im Informationsverteiler der Deutschen Botschaft sind.

Die Trägerorganisationen sollten sich von den betreffenden Freiwilligen schriftlich bestätigen lassen, dass der Abbruch auf Grundlage einer informierten Entscheidung und auf eigene Verantwortung in Kenntnis der damit verbundenen auch finanziellen Auswirkungen erfolgt.

Über das Mitteilungsformular für Abbrüche ist zu gegebenem Zeitpunkt eine Meldung über die Vertragsbeendigung bei der Koordinierungsstelle weltwärts zu machen.

1.3. Reguläre Abbrüche (ohne Corona-Hintergrund)

Reguläre Abbrüche, welche nicht im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie standen, werden regulär über das Mitteilungsformular für Abbrüche gemeldet.

1.4. Auflösungsvertrag oder Kündigung von Freiwilligen nach Rückkehr (betrifft nur Jahrgang 2019/20)

Wenn einzelne Freiwillige entscheiden, ihren Freiwilligenstatus aufzugeben, können sie den Freiwilligenvertrag kündigen oder mit ihrer Trägerorganisation einen Auflösungsvertrag vereinbaren. Für einen solchen Auflösungsvertrag gibt es seitens der Koordinierungsstelle weltwärts keine Vorlage.

Im Vorfeld der Kündigung bzw. Vertragsauflösung sollten die Trägerorganisationen die Freiwilligen darauf aufmerksam machen, dass sie nach Vertragsende ggf. nicht mehr kindergeldberechtigt sind und ihre Krankenversicherung ggf. selbst übernehmen müssen.

Die Dauer des Freiwilligendienstes gilt bis Vertragsende und wird dann so in die Bescheinigung über den weltwärts-Dienst übernommen.

1.5. Sammelmitteilung für Abbrüche in den Jahrgängen 2020/21 und 2021/22

Für Freiwillige der Jahrgänge 2020/21 und 2021/22, die ihre in Deutschland ausgeübte entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit abgebrochen haben bzw. nach maximal sechs Monaten beenden mussten, kann eine Sammelmitteilung für Abbrüche genutzt werden. Unter „Abbruch“ wird die nach Dienstbeginn erfolgte vorzeitige Beendigung von Freiwilligen-Dienstverträgen verstanden.

Die Vorlage zur Sammelmitteilung von Abbrüchen ist unter <https://www.weltwaerts.de/de/dokument-organisationen/vorlage-zur-sammelmitteilung-von-abbruechen.html> zu finden.

2. Abrechnung von Kosten

2.1. Abrechnung von Storni, Abbrüchen, verzögerten Dienstbeginnen im Verwendungsnachweis

Für die Entsendejahrgänge 2019/20 und 2020/21 gilt:

In regulären Jahrgängen dient das Formular für die Abrechnung von Storni und Abbrüchen der Erfassung von Ausgaben oder Ersparnissen, die durch einen nicht erfolgten Dienstantritt (Storno), einen Dienstabbruch oder eine unverschuldet verzögerte Ausreise entstanden sind. Da in den Entsendejahrgängen 2019/20 und 2020/21 vergleichsweise viele Abbrüche, Stornierungen und unverschuldet verspätete Dienstbeginne bzw. Ausreisen zu verzeichnen sind, wird für diese Entsendejahrgänge auf die Einreichung des Formulars mit dem Verwendungsnachweis verzichtet. Alle Ausgaben sind in der Belegliste zu erfassen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung werden die aufgeführten Ausgaben in der Belegliste auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Nicht förderfähige Ausgaben werden gekürzt. Die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben können maximal bis zur vertraglich vereinbarten Höhe und unter Beachtung der Finanzierungsplanpositionen gefördert werden.

Für den Jahrgang 2021/22 ist das Formular für die Abrechnung von Storni und Abbrüchen der Erfassung von Ausgaben oder Ersparnissen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

2.2. Rückholkosten für die Freiwilligen (betrifft nur Jahrgang 2019/20)

Das Auswärtige Amt hat die Koordinierungsstelle weltwärts informiert, dass die Abrechnung der Rückholflüge für jede Person einzeln erstellt wird. Aufgrund der insgesamt sehr hohen Anzahl an Gereisten wird die Rechnungsstellung einige Zeit, ggf. Monate, in Anspruch nehmen und sukzessive, nicht für alle durchgeführten Flüge gleichzeitig, erfolgen.

Alle Mehrausgaben, die im **direkten Zusammenhang** mit der angeordneten Rückholung der Freiwilligen im Rahmen der Covid-19-Pandemie anfallen (z. B. eventuelle zusätzliche Rückflüge), werden vom BMZ gegen Nachweise vollständig erstattet.

Diese Rückholkosten werden mit dem Verwendungsnachweis in einer gesonderten Belegliste unter Position 3 abgerechnet, um diese nicht mit den regulären Kosten zu vermischen. Diese Belegliste finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.weltwaerts.de/de/dokument-organisationen/belegliste-corona-mehrkosten.html>. In dieser gesonderten Belegliste müssen dann auch alle Einsparungen, z. B. stornierte Flüge, zu 100% aufgeführt werden.

Um diese Rückholkosten in Position 3 abrechnen zu können, ist ein entsprechender Änderungsantrag bei der Koordinierungsstelle weltwärts zu stellen. Auch wenn Sie insgesamt keinen Mehr- oder Minderbedarf haben, ist ein Änderungsantrag erforderlich, da Ausgaben in Position 1 und 2 nicht mit Ausgaben in Position 3 deckungsfähig sind.

Zusätzliche Personalkosten werden in der Regel weiterhin nur anteilig übernommen.

Kosten, die im Rahmen einer regulären Rückreise auch entstanden wären (z. B. Zugticket vom Flughafen in Deutschland zum Heimatort) werden, wie üblich, **zu 75% gefördert**.

Wenn sich abzeichnet, dass in der Summe aller Faktoren eine Aufstockung bereits bewilligter Mittel im laufenden Weiterleitungsvertrag notwendig wird, ist so früh wie möglich Kontakt zur Koordinierungsstelle weltwärts aufzunehmen.

Für die Begleichung der Rechnungen von (1) Rückholflügen der Bundesregierung sowie (2) verpflichtenden Nachuntersuchungen für den Entsendejahrgang 2019/20 ist eine Verlängerung des Förderzeitraums **nicht** notwendig. Maßgeblich ist, dass die erbrachte Leistung innerhalb des Förderzeitraums lag. In diesem Fall darf die Zahlung auch nach Ende des Förderzeitraums getätigt werden.

Erstattungen für stornierte Flüge, die beim Träger nach Ende des Förderzeitraums eingegangen sind, wobei die stornierten Flüge bereits bei Engagement Global abgerechnet wurden, sind als nachträgliche Einnahmen umgehend an Engagement Global unter Angabe von WLV-Nummer und Zusatz „Erstattete Flüge“ weiterzuleiten, auch nach Ende des Förderzeitraums.

2.3. Kosten für gestoppte Entsendungen im März oder April 2020 (betrifft nur Jahrgang 2019/20)

Wenn mit den Freiwilligen bereits Verträge geschlossen waren, konnten auch Freiwillige, **die noch nicht ausgereist waren**, ausnahmsweise als Abbruch gemeldet werden. Die entstandenen Kosten (Flugkosten, Seminarkosten etc.) können dann als Abbruchkosten abgerechnet werden.

Diese Regelung hat den Hintergrund, dass auch Freiwillige, deren geplante Ausreise im März oder April 2020 gestoppt wurde, den Dienst bis zum Ende ihrer Vertragslaufzeit – längstens jedoch bis zum 31.12.2020 – in Deutschland ausführen können ([siehe Kapitel 12.2 Status von Freiwilligen, die noch nicht ausgereist waren](#))

Freiwillige, deren Ausreise im März oder April 2020 gestoppt wurde und die ihren Dienst in Deutschland nicht angetreten haben, müssen wie üblich als Storno bei uns gemeldet werden. Die

bereits entstandenen Ausgaben (Flugkosten, Seminarkosten etc.) sind im Rahmen des Weiterleitungsvertrags als Stornokosten förderfähig.

2.4. Abrechnung von zusätzlichen Kosten durch verzögerten Dienstbeginn

Verzögert sich der Dienstbeginn von Freiwilligen im Ausland, verkürzt sich i.d.R. der Dienst um den entsprechenden Zeitraum. Sofern die Verantwortlichkeit für den verzögerten Dienstbeginn nicht bei der Trägerorganisation oder der/dem Freiwilligen liegt (wie aktuell durch die Covid-19-Pandemie bedingt), können alle zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur ursprünglich vereinbarten Höchstsumme der Gesamtausgaben für die betroffene Entsendung abgerechnet werden. Einsparungsmöglichkeiten sind dabei vollumfänglich auszuschöpfen.

Jede Verzögerung des Dienstbeginns (in Deutschland oder im Ausland) um mehr als zwei Wochen ist der Koordinierungsstelle weltwärts mitzuteilen. Bitte schicken sie dazu eine aktualisierte Namensliste (https://www.weltwaerts.de/files/media/dokumente_dc/de/Organisationen/Nord-Sued-Komponente/Namensliste_ausreisende_Freiwillige.pdf) sowie die (Sammel-)Meldung zu verzögerten Dienstbeginnen (<https://www.weltwaerts.de/de/dokument-organisationen/vorlage-zur-sammelmeldung-von-unverschuldet-verzoegerten-dienstbeginnen.html>).

Da im Entsendejahrgang 2020/21 deutlich mehr unverschuldet verspätete Dienstbeginne bzw. Ausreisen zu verzeichnen sind, wird für diesen Entsendejahrgang auf die Einreichung des Formulars „Abrechnung Abbruch Storno verspätete Ausreise“ mit dem Verwendungsnachweis verzichtet. Alle Ausgaben sind in der Belegliste zu erfassen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung werden die aufgeführten Ausgaben in der Belegliste auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Nicht förderfähige Ausgaben werden gekürzt. Die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben können maximal bis zur vertraglich vereinbarten Höhe und unter Beachtung der Finanzierungsplanpositionen gefördert werden.

Soll der Dienst trotz des verzögerten Dienstbeginns (in Deutschland oder im Ausland) nicht verkürzt werden, wenden Sie sich bitte an die Koordinierungsstelle weltwärts, um das weitere Vorgehen zu klären.

2.5. Abrechnung von stornierten Seminaren

Kosten, die mit der Absage oder der Verschiebung von verpflichtenden Seminaren (Vorbereitungs-, Zwischen- und Rückkehrseminare) aufgrund der Covid-19-Pandemie zusammenhängen, können über die laufenden Weiterleitungsverträge abgerechnet werden.

2.6. Abrechnung von fortlaufenden Kosten für Mentorinnen und Mentoren

Zahlungen an Mentorinnen und Mentoren in den Partnerländern können als laufende Kosten für den Jahrgang 2019/20 (auch nach erfolgter Rückkehr der Freiwilligen) sowie für die Jahrgänge 2020/21 und 2021/22 (auch wenn keine Ausreisen erfolgen bzw. möglich sind) weiter geleistet werden, wenn dafür bereits eine vertragliche Grundlage besteht ([siehe Kapitel 10 Finanzierung der Freiwilligenjahrgänge 2020/2021 und 2021/22](#)).

2.7. Abrechnung von Mund-Nasen-Schutz inkl. medizinischer Masken für Freiwillige

Soweit für den Tätigkeitsbereich der/des Freiwilligen das Tragen medizinischer Masken (z. B. OP-Masken, FFP2-Masken) von der Einsatzstelle oder von staatlicher Seite gefordert wird, sind entsprechende Ausgaben **im Rahmen des vereinbarten Finanzierungsverhältnisses im Weiterleitungsvertrag unter Finanzierungsplanposition 1 abrechenbar**. Die seitens der Einsatzstelle oder von staatlicher Seite formulierte Erfordernis ist im Verwendungsnachweis zu belegen.

Mund-Nasen-Schutz sowie medizinische Masken für den **Freizeitbereich** – dazu zählen auch Besorgungen für den täglichen Lebensbedarf wie z. B. Einkaufen – können **nicht über den Weiterleitungsvertrag abgerechnet werden**.

2.8. Zuwendungsfähigkeit von Covid-19-Tests

Für die Ein- und Ausreise von Freiwilligen der Jahrgänge 2020/21 und 2021/22:

Aktuell muss für den Antritt von Flugreisen in vielen Fällen ein negatives Covid-19-Testergebnis (i. d. R. durch PCR-Tests) nachgewiesen werden. Auch wird bei Einreise in das jeweilige Zielland oftmals ein Corona-Test verlangt, sofern sich vor der Einreise in Risikogebieten, Hochinzidenz- und Virusvariantengebieten aufgehalten wurde.

In Fällen, in denen nachweislich ein negatives Testergebnis für den **Antritt der Flugreise** (zum Dienstbeginn bzw. Dienstende) notwendig ist, können die entsprechenden Kosten über Kostenposition 3 als Mehrbedarf mit bis zu 100% abgerechnet werden. Ist bei **Einreise in das Zielland** (zum Dienstbeginn bzw. Dienstende) nachweislich ein Corona-Test notwendig, können die entsprechenden Kosten über Kostenposition 3 als Mehrbedarf mit bis zu 100% abgerechnet werden.

Die Abrechnung von Ausgaben für erforderliche Corona-Tests ist per Änderungsantrag im jeweiligen Weiterleitungsvertrag zu beantragen.

Für Präsenzseminare im Jahrgang 2020/21:

Soweit das Hygienekonzept des Trägers bzw. des Seminarorts negative Corona-Schnelltests oder -Selbsttests für Präsenzseminare vorsehen, können Ausgaben für Corona-Selbsttests in Kostenplanposition 1 abgerechnet werden. Die Möglichkeit der kostenlosen Schnelltests, die an den meisten Standorten bundesweit verfügbar sind, sollte vorrangig genutzt werden. Auf entsprechende Bestimmungen bzw. Hygienekonzepte muss im Verwendungsnachweis eingegangen werden, wenn Kosten für Schnelltests für Präsenzseminare abgerechnet werden.

PCR-Tests für die Teilnahme an Präsenzseminaren sind nicht zuwendungsfähig.

2.9. Abrechnung von Kosten für psychologische Unterstützung von Freiwilligen (betrifft nur Jahrgang 2019/20)

Die Kosten für eine psychotherapeutische Behandlung in Folge der Rückholung der Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 trägt im Normalfall die Krankenversicherung. Sollte die Kostenübernahme durch die Krankenkasse ablehnt werden, ist dies schriftlich nachzuweisen. In diesem Fall können die Kosten in Kostenplanposition 3 abgerechnet werden. Ein entsprechender Nachweis (ärztliches Attest) über die medizinische Indikation der Behandlung ist für Prüfzwecke vorzuhalten.

2.10. Abrechnung von Kosten für Quarantäne

Falls Freiwillige während ihres Einsatzes unverschuldet in Quarantäne waren, können in diesem Zusammenhang entstandene Kosten im Rahmen der laufenden Weiterleitungsverträge abgerechnet werden.

Für den **Jahrgang 2019/20** sind diese Kosten zu 100% in Kostenplanposition 3 abrechenbar.

Für die **Jahrgänge 2020/21 und 2021/22** werden diese Kosten anteilig übernommen und sind in Kostenplanposition 1 anzugeben.

3. Abschlussberichte von Freiwilligen

Für Freiwillige des **Jahrgangs 2019/20** gilt:

In Anlehnung an die bisherige Regelung zur Standardisierung der Freiwilligenberichte (siehe https://www.weltwaerts.de/files/media/dokumente_dc/de/Organisationen/Nord-Sued-Komponente/Regelung_Fragenkatalog_Standardisierung_Freiwilligenberichte.pdf) sollen alle zurückgekehrten Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 zeitnah, d.h. bis ca. drei Monate nach Rückkehr, einen Bericht in der standardisierten Form über ihre Erfahrungen im Einsatzland (Ausland) verfassen.

Für Freiwillige der **Jahrgänge 2020/21 und 2021/22** gilt:

Ein Bericht in der standardisierten Form ist nur erforderlich, wenn der Dienst oder ein Teil des Dienstes im Ausland erfolgt ist. Freiwillige, die nicht ausreisen konnten und ihren Dienst(teil) daher ausschließlich in Deutschland absolviert haben, müssen keinen Bericht in standardisierter Form erstellen, sondern berichten in trägerspezifischen Formaten an ihre Entsendeorganisationen.

Wie bisher auch gilt: Wir werden die Berichte der Freiwilligen stichprobenartig und anlassbezogen prüfen. Schicken Sie uns die Berichte bitte nur auf Anfrage. In Bezug auf Freiwillige mit Dienst(teil) im Ausland berücksichtigen Sie bitte, dass die Prüfung sowohl den standardisierten Bericht als auch den freien Abschlussbericht oder Berichtsteil, sofern vorhanden, umfasst.

4. Änderungsanträge

Für Änderungsanträge gelten in 2021 die Fristen 31.03., 30.06. und 30.09.

Diese Änderung ist dem Umstand geschuldet, dass die Anforderungen an das Finanz-Monitoring auch beim Zuwendungsgeber aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage gestiegen sind. Bitte machen Sie davon entsprechenden Gebrauch, wenn sich bei Ihnen Bedarfsänderungen abzeichnen.

5. Ausreisen in den Jahrgängen 2020/21 und 2021/22

5.1. Wiederaufnahme von Entsendungen

Entsendungen sind grundsätzlich seit dem 01.11.2020 wieder möglich. Grundlage für Entsendungen sind wie bisher die Sicherheitshinweise und Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes (AA) sowie die Einreisebestimmungen der jeweiligen Partnerländer.

Zum 01.07.2021 hat das AA die Covid-19-bedingten Reisewarnungen für Länder, die weder Hochrisikogebiet noch Virusvariantengebiet sind, aufgehoben. Darüber hinaus beziehen sich die Covid-19-bedingten Reisewarnungen des AA für Virusvarianten- oder Hochinzidenzgebiete grundsätzlich auf kurze, touristische Reisen und sollten für weltwärts-Entsendungen als Entscheidungshilfe herangezogen, aber zukünftig nicht mehr als Ausschlusskriterium dienen.

Soweit keine reguläre (Covid-19-unabhängige) Reisewarnung besteht, entscheiden die Trägerorganisation unter Berücksichtigung der Sicherheitshinweise des AA und der Einreisebestimmungen des jeweiligen Landes, ob eine Wiederaufnahme der Entsendungen vertretbar ist. Grundlage für die Prüfung von möglichen Entsendungen bilden die definierten Kriterien (siehe Prüfkriterien gemäß Rundmail vom 23.07.2021).

Eine schriftliche Bestätigung darüber, dass bei der Einschätzung des Sicherheitsrisikos für Entsendungen die Prüfung anhand der definierten Kriterien durchgeführt wurde (Vorlage für die Trägerbestätigung siehe Rundmail vom 23.07.2021), ist der Koordinierungsstelle weltwärts unterschrieben und gescannt frühestens zwölf und spätestens zwei Wochen VOR Ausreise der ersten Freiwilligen einzureichen (Mail an sekretariat@weltwaerts.de).

Die Trägerbestätigung hat eine Gültigkeit von zwei Monaten ab dem darin angegebenen Ausreisedatum für die von Ihnen geprüften Entsendungen (Beispiel: früheste Ausreise geplant für den 01.09.2021, Gültigkeit: 01.09.2021 – 31.10.2021). Verzögern sich alle oder einzelne Ausreisen auf einen Zeitpunkt danach, oder sind spätere zusätzliche Ausreisen in das Land geplant, ist eine neue Trägerbestätigung einzureichen. Eine einmalige Zusicherung im Vorfeld, die Prüfkriterien grundsätzlich vor allen geplanten Entsendungen anzuwenden, genügt nicht. Bei Entsendungen in mehrere Länder, ist eine Trägerbestätigung pro Land einzureichen.

Es findet keine Plausibilitätsprüfung der Kww mehr statt. Die erforderliche Zustimmung der Kww zu Neu-Ausreisen entfällt.

Eine pandemiebedingte neuerliche Rückholung durch die Bundesregierung kann nicht gewährleistet werden. Die Prüfung und abschließende Entscheidung für eine Wiederaufnahme der Entsendungen sowie über den Aufenthalt bzw. Verbleib der Freiwilligen in den Einsatzländern muss daher von den

Trägerorganisationen sorgfältig und unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht auch mit Blick auf die Wahrscheinlichkeit von neuerlich entstehendem Rückholbedarf abgewogen werden.

Zum Jahrgang 2020/21 zählen Freiwillige, die bis spätestens zum 30.04.2021 (Stichtag) ausgereist sind. Freiwillige, die nach dem 30.04.2021 ausreisen, werden über den Weiterleitungsvertrag des Jahrgangs 2021/22 abgerechnet. Analog zählen zum Jahrgang 2021/22 Freiwillige, die bis spätestens zum 30.04.2022 (Stichtag) ausgereist sind. Freiwillige, die nach dem 30.04.2022 ausreisen, werden über den Weiterleitungsvertrag des Jahrgangs 2022/23 abgerechnet. Ab dem 01.05.2022 gelten die regulären Verfahren.

5.2. Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben zur Vorbereitung von Ausreisen

Verbindliche Buchungen sowie weitere Ausgaben, die im Rahmen der **unmittelbaren Vorbereitung** von Ausreisen entstehen (z.B. für Flüge, Visa, Vor-Ausreise-Untersuchungen), sollen nur dann erfolgen, wenn eine Ausreise realistisch erscheint. Dazu zählt, dass weder eine reguläre, Covid-19-unabhängige Reisewarnung noch sonstige Einreisebeschränkungen in das Zielland bestehen und das Prüfergebnis anhand der definierten Prüfkriterien positiv ist.

Werden auf eigenes Risiko Ausgaben getätigt, obwohl eine reguläre, Covid-19-unabhängige Reisewarnung oder Einreisebeschränkungen für das betreffende Land bestehen, müssen diese Ausgaben im Zweifel vollständig durch die Trägerorganisation getragen werden.

Maßnahmen zur **mittelbaren Vorbereitung** von Ausreisen (v.a. im Bereich der pädagogischen Begleitung), die nicht aufgeschoben werden können, sind zuwendungsfähig. Stornogebühren oder Ausfallgebühren sind zuwendungsfähig, wenn es eine nachvollziehbare Begründung gibt, die Projektrelevanz plausibel und die Ausgabe unvermeidbar ist. Es muss ein erklärendes Dokument vorgehalten werden, anhand dessen das Vorliegen dieser Voraussetzungen ersichtlich ist.

Die Stornierungsbedingungen, insbesondere bei der Buchung von Seminarhäusern, sind unbedingt zu beachten und ggf. zu verhandeln, um größere Ausgaben im Fall einer notwendigen Absage zu vermeiden.

5.3. Ausreisen von Freiwilligen im 30. Lebensjahr

In Bezug auf die Altersgrenze gilt abweichend von der üblichen Regelung, dass eine Ausreise für Freiwillige im 30. Lebensjahr, die (a) bereits für die Teilnahme am weltwärts-Programm ausgewählt waren und (b) aufgrund der im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie verschobenen Ausreisen die Altersgrenze von 28 Jahren überschreiten, im Freiwilligenjahrgang 2020/21 sowie 2021/22 ausnahmsweise möglich ist.

5.4. Überbrückungszeit für Freiwillige in Deutschland

Für Freiwillige des Jahrgangs 2020/21 und 2021/22 gilt:

Freiwillige, deren Ausreise in der zweiten Jahreshälfte 2020 bzw. in 2021 vorgesehen war, deren tatsächliche Ausreise sich aber vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie verzögert, können ihren Freiwilligendienst im Einvernehmen mit der Trägerorganisation dennoch zum geplanten Zeitpunkt antreten, auch wenn noch keine Ausreise möglich sein sollte.

Analog zur Regelung des vorzeitig zurückgekehrten Jahrgangs 2019/20 gilt:

Mit Beginn der Vertragslaufzeit der zwischen Trägerorganisation und Freiwilligen geschlossenen Vereinbarung sollen Träger und Freiwillige eine entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit in Deutschland vereinbaren. Die in diesem Leitfaden dargelegten Sonderregelungen im Zusammenhang mit einem Dienstabschnitt für Nord-Süd-Freiwillige in Deutschland gelten analog.

Abweichend zu den für den vorzeitig zurückgekehrten Jahrgang 2019/20 geltenden Ausnahmeregelungen sind folgende Punkte zu beachten:

- Mit Beginn der Vertragslaufzeit der zwischen Trägerorganisation und Freiwilligen geschlossenen Vereinbarung sollen Trägerorganisation und Freiwillige eine entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit in Deutschland vereinbaren. Eine Freistellung vom Dienst vor Ausreise ist ausdrücklich nicht möglich.
- Ein weltwärts-Dienst im Vorfeld des Einsatzes im Ausland (also in der „Wartezeit“ bis zur Ausreise) ist zeitlich auf maximal sechs Monate begrenzt. Ist die Ausreise in das Einsatzland nach Ablauf von sechs Monaten ab Dienstbeginn nicht erfolgt, muss der Freiwilligendienst abgebrochen werden. Die Trägerorganisation bescheinigt den Freiwilligen die absolvierte Dienstzeit in Deutschland.
- Die Dauer des regulären Dienstes/Dienstabschnittes im Ausland darf grundsätzlich sechs Monate nicht unterschreiten.

Den Freiwilligen sind die o.g. besonderen Bedingungen transparent zu kommunizieren, sodass diese eine informierte Entscheidung über ihre Programmteilnahme und die damit in den Entsendejahrgängen 2020/21 und 2021/22 verbundenen besonderen Rahmenbedingungen treffen können.

Soweit besondere vertragliche Vereinbarungen mit den Freiwilligen erforderlich werden, liegt dies im Verantwortungsbereich der Trägerorganisation.

Es liegt im Entscheidungsspielraum der Trägerorganisation, von der Möglichkeit des Dienstbeginns in Deutschland zum ursprünglich vereinbarten oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch zu machen. Ein geänderter Dienstbeginn ist der Koordinierungsstelle weltwärts mitzuteilen ([siehe Kapitel 2.4 Abrechnung von zusätzlichen Kosten durch verzögerten Dienstbeginn](#)).

Neben der oben beschriebenen Möglichkeit zur Absolvierung eines Dienstzeitanteils in Deutschland (Option 1) bleibt es auch weiterhin eine zulässige Alternative (Option 2), den Dienst nicht bereits in Deutschland zu beginnen. Kommt es jedoch dann abweichend vom angestrebten und per Namensliste gemeldeten Ausreisedatum zu Verzögerungen, die eine Ausreise auch noch sechs Monate später unmöglich machen, muss der Dienst storniert werden.

6. Begleitseminare

6.1. Seminare durch digitale Angebote ersetzen

Die pädagogische Begleitung soll soweit möglich weiter erfolgen. Die Durchführung von 25 Seminartagen sollte möglichst sichergestellt sein. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, besprechen Sie dies bitte im Vorfeld mit der Koordinierungsstelle weltwärts.

Aufgrund der unverändert kritischen Infektionslage (Covid-19) sollen Veranstaltungen, Seminare etc. weiterhin bevorzugt digital erfolgen. Bei Veranstaltungen/Seminare, die dennoch mit einer physischen Anwesenheit von Teilnehmenden verbunden sind, sind adäquate den gängigen Regelungen entsprechende Schutzstandards vorzusehen.

In diesem Zusammenhang entstandene Kosten sind über den laufenden Weiterleitungsvertrag förderfähig.

6.2. Dauer eines Online-Seminartags

Seitens des Programms gibt es keine Vorgabe zum Umfang eines Online-Seminartags. Wichtig ist, dass Freiwilligen sich auch weiterhin interaktiv mit den Themen auseinandersetzen können.

Es gilt grundsätzlich jedoch weiterhin, dass 25 Seminartage (à ca. 8 Stunden) verpflichtend sind. Wie diese auf Online-Seminartage aufgeteilt werden, liegt im Verantwortungsbereich der Trägerorganisation und muss im späteren Verwendungsnachweis transparent dargestellt werden.

6.3. Teilnehmenden-Listen bei Online-Seminaren

Auch für Online-Seminare sind Teilnehmenden-Listen zu führen, damit die Trägerorganisation einen Nachweis zu den 25 Seminartagen erbringen kann. Da die Teilnehmenden bei Online-Seminaren ihre Teilnahme nicht per Unterschrift bestätigen können, muss die Seminarleitung schriftlich (d.h. mit Unterschrift) bestätigen, wer an welchen Tagen teilgenommen hat.

6.4. Betreuung der zurückgekehrten Freiwilligen (betrifft nur Jahrgang 2019/20)

Die Umstände der Rückkehr waren für viele Freiwillige eine besondere Herausforderung. Die Freiwilligen sollten deshalb nach ihrer Rückkehr eng begleitet werden, zum Beispiel durch digitale Gesprächsangebote, Online- oder Telefonsprechstunden. Sollten dadurch zusätzliche Kosten entstehen, können diese im Rahmen des laufenden Weiterleitungsvertrags abgerechnet werden.

Teilweise erarbeiten Qualitätsverbände bereits Online-Module zur Nachbereitung. Bei Interesse ist der jeweilige Qualitätsverbund zu kontaktieren.

6.5. Rückkehrseminare (betrifft nur Jahrgang 2019/20)

Bereits geplante Rückkehrseminare können genutzt werden, auch wenn diese später als sechs Monate nach den aktuellen Rückreisen stattfinden.

Sollten Rückkehrseminare aufgrund der Situation der Covid-19-Pandemie in Deutschland verschoben werden müssen, beachten Sie bitte, dass ggf. der Bewilligungszeitraum des Weiterleitungsvertrags verlängert werden muss.

7. Bescheinigung des weltwärts-Dienstes

Auch wenn der Freiwilligendienst im Jahrgang 2019/20 nicht in vollem Umfang geleistet werden konnte, wird die Vertragszeit (bis max. ursprünglich vereinbartes Vertragsende) ausnahmsweise als tatsächlich geleistete Dienstzeit anerkannt.

Für die Freiwilligen der Jahrgänge 2020/21 und 2021/22 wird die tatsächlich geleistete Dienstzeit (in Deutschland und/oder im Ausland) bescheinigt.

Eine solche Bescheinigung wird den Freiwilligen nach Ableistung ihres Dienstes ausgestellt.

8. Einsatzplätze registrieren und aktualisieren

Neu-Registrierungen und Verlängerungen von Einsatzplätzen können weiterhin eingereicht werden und werden von der Koordinierungsstelle weltwärts wie gewohnt geprüft. Die Prüfung erfolgt unabhängig von Covid-19-bedingten Entwicklungen. Die Besetzung von Einsatzplätzen erfolgt vorbehaltlich der nationalen und internationalen Sicherheitslage.

Grundsätzlich gelten die Sicherheitshinweise und Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes ([siehe auch Kapitel 5 Ausreisen in den Jahrgängen 2020/21 und 2021/22](#)).

9. Entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit in Deutschland

Einmalig für den **Jahrgang 2019/20** kann der Freiwilligendienstvertrag auch nach Rückkehr des/der Freiwilligen nach Deutschland bis zum ursprünglich vereinbarten Ende fortgesetzt werden. Die Bundesförderung läuft dann unverändert weiter.

Bei Fortführung des Freiwilligendienstvertrags in Deutschland sollen Träger und Freiwillige eine entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene unterstützende und möglichst kontinuierliche Ersatztätigkeit in Deutschland vereinbaren. Sollte eine solche Tätigkeit nicht angeboten werden können, kommt auch eine Freistellung der Freiwilligen für die Restzeit des Freiwilligendienstes in Betracht.

Freiwillige der **Jahrgänge 2020/21 und 2021/22** müssen, soweit sie ihren Dienst bereits in Deutschland beginnen, eine entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit in Deutschland vereinbaren ([siehe Kapitel 5.4. Überbrückungszeit für Freiwillige in Deutschland](#)). Eine Freistellung vom Dienst vor Ausreise ist für die Freiwilligen der Jahrgänge 2020/21 und 2021/22 ausdrücklich nicht möglich.

Als mögliche Tätigkeiten eignen sich solche, die im Sinne der Agenda 2030 zum gesellschaftlichen Wandel hin zu einer nachhaltigen, gerechten Weltgemeinschaft beitragen. Als Tätigkeiten kommen insbesondere solche in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit, im kulturellen, sozialen und pädagogischen Bereich sowie in den Bereichen Klima- und Naturschutz in Frage.

Zentrales Kernelement ist die Gemeinwohlorientierung der jeweiligen Tätigkeit.

Bei allen Tätigkeiten ist das Prinzip der Arbeitsmarktneutralität zu berücksichtigen.

Freiwillige, die nicht innerhalb ihrer Trägerorganisation aktiv werden können, da die Organisation ihnen keine Tätigkeiten zur Verfügung stellen kann und/ oder die Freiwilligen nicht in der Nähe des Organisationsstandortes wohnen, haben die Möglichkeit, auch selbstständig nach Engagement-Möglichkeiten zu suchen. Die vom Bundesfamilienministerium eingerichtete zentrale Plattform mit aktuellen Engagement-Angeboten www.freiwillige-helfen-jetzt.de kann auch von weltwärts-Freiwilligen genutzt werden, um mögliche alternative Einsatzbereiche in Deutschland zu finden.

Die Ausübung der Tätigkeit bedarf einer Meldung der Freiwilligen an die jeweilige Trägerorganisation sowie deren Zustimmung.

Jede Trägerorganisation legt selbst fest, wie das Monitoring der durch die Freiwilligen selbst gesuchten und ggf. vielfältigen und wechselnden Tätigkeiten erfolgt. Dies kann zum Beispiel in sehr niederschwelliger Weise erfolgen, indem die Freiwilligen bei Meldung ihrer Tätigkeit(en) an die Trägerorganisation den Einsatzkontext und die Tätigkeit konkret benennen sowie in einem Satz angeben, inwiefern die Tätigkeit im direkten Bezug zu entwicklungspolitischer Bildung und/oder den SDGs steht.

Gegenüber Engagement Global muss die Trägerorganisation auf Anfrage begründen können, warum der Tätigkeit ein entwicklungspolitischer und/oder SDG-Bezug zugeschrieben wird. Es wird angeregt, dass die Freiwilligen als Lernerfahrung ihrer Trägerorganisation gegenüber den entwicklungspolitischen und/oder SDG-Bezug selbst begründen. Darüber hinaus wird angeregt, dass die Freiwilligen am Ende ihres Einsatzes einen Kurzbericht über ihre Tätigkeit verfassen. Dieser Bericht wird von Engagement Global nicht zur Prüfung angefordert.

Der Nachweis einer entwicklungspolitischen und/oder SDG-bezogenen unterstützenden Tätigkeit ist bei der Verwendungsnachweisprüfung auf Nachfrage zu erbringen, da die Tätigkeit die Zahlung von Taschengeld begründet.

10. Finanzierung der Freiwilligenjahrgänge 2020/2021 und 2021/22

10.1. Übertragung der Stornoregelung

Nach bestehender Stornoregelung können tatsächlich angefallene Programmausgaben anteilig gefördert werden.

Die bestehende Stornoregelung gilt, unabhängig von der Covid-19-Pandemie, auch dann, wenn eine Trägerorganisation aus Sicherheitsgründen unerwartet nicht entsenden kann oder sich nach Vertragsschluss gegen eine/n Freiwillige/n entscheiden muss.

10.2. Aufrechterhaltung von Durchführungs- und Partnerstrukturen im Programm

Verträge mit Durchführungs- und Partnerstrukturen, deren Erhalt zur Fortführung des weltwärts-Programms notwendig sind, können im gebotenen Umfang verlängert werden. So können z.B. auslaufende Verträge für Mentorinnen und Mentoren im gleichen Umfang vertraglich weitergeführt werden, wenn sich eine später notwendige Neu-Akquise als schwierig oder ungewiss erweist. Mietverträge für angemietete Wohnungen v.a. in Ballungsgebieten können dann weitergeführt werden, wenn eine Vertragskündigung und spätere Neuvermietung zu Mehrkosten für das Programm führt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss von den Trägerorganisationen in den Verwendungsnachweisen im Einzelfall nachgewiesen bzw. begründet werden.

10.3. Zeitlich befristete Herabsetzung des Eigenanteils von mind. 25% auf mind. 10%

Aufgrund der aktuellen Situation ist die Möglichkeit der Trägerorganisationen zur Einnahme von Spenden und damit zur Finanzierung des vertraglich vereinbarten Eigenanteils erheblich geschmälert. Um die Programmdurchführung nicht zu gefährden, senkt das BMZ den Eigenanteil der Trägerorganisationen für Entsendungen der **Jahrgänge 2020/21 und 2021/22** von mind. 25% auf mind. 10%. Diese Regelung gilt für den Bewilligungszeitraum des jeweiligen Weiterleitungsvertrags.

Zum Jahrgang 2020/21 zählen nur Freiwillige, die bis spätestens zum 30.04.2021 (Stichtag) ausgereist sind. Analog zählen zum Jahrgang 2021/22 nur Freiwillige, die bis spätestens zum 30.04.2022 (Stichtag) ausgereist sind.

Eine Reduzierung des Eigenanteils von mind. 25% auf mind. 10% für den Jahrgang 2021/22 ist bis spätestens 30.09.2021 per Änderungsantrag zu beantragen. Mit dem Änderungsantrag ist eine Aufstellung der Finanzierung des Jahrgang 2021/22 nach [Vorlage](#) der Koordinierungsstelle weltwärts einzureichen. Weitere Informationen zum Verfahren sind dem [Merkblatt für Änderungsanträge für den Entsendejahrgang 2021/22](#) zu entnehmen .

10.4. Überbrückungsfinanzierung für den Freiwilligen-Jahrgang 2021/22

Die Anzahl der vertraglich festgelegten sogenannten „Freiwilligenmonate“ ist maßgeblich für die Bereitstellung der Fördermittel. Daher können diejenigen Träger, die bereits Dienstverträge mit Freiwilligen schließen konnten, im Allgemeinen als finanziell abgesichert betrachtet werden. Träger, die keine oder - im Vergleich zu den Vorjahren – nur wenige Freiwillige vertraglich binden konnten, können ihre Programmausgaben nicht oder nur zu einem geringen Anteil über die bestehende Stornoregelung abrechnen.

Um die Durchführungsstrukturen des weltwärts-Programms zu erhalten, bietet das BMZ eine Überbrückungsfinanzierung an. Ob im speziellen Fall die Überbrückungsfinanzierung von Vorteil ist oder die Abrechnung der Ausgaben über die Stornoregelung, ist vom Träger selbst zu prüfen.

Für die Laufzeit des Weiterleitungsvertrags für den Jahrgang 2021/22 (umfasst Nord-Süd-Ausreisen und Süd-Nord-Einreisen zwischen 01.05.2021 und 30.04.2022) kann eine Überbrückungsfinanzierung bis **max. 350 EURO pro Freiwilligenmonat** beantragt werden. Da diese Ausgaben später nachzuweisen sind und geprüft werden, muss vom Träger vorher genau geprüft werden, ob BMZ-Mittel in dieser Höhe auch tatsächlich benötigt werden. Die Berechnung der Freiwilligenmonate erfolgt auf Basis des Durchschnitts der tatsächlich erfolgten Entsendungen/Aufnahmen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (siehe aktuelle Version des jeweiligen Weiterleitungsvertrags bzw. Zusatzes zum WLV).

Weiterführende Informationen und Hinweise sind dem [Merkblatt für Änderungsanträge für den Entsendejahrgang 2021/22](#) zu entnehmen.

11. Freistellung von Freiwilligen (betrifft nur Jahrgang 2019/20)

Für die rückgekehrten Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 gilt: Wenn Träger keine entwicklungspolitische oder SDG-bezogene Freiwilligen-Tätigkeit in Deutschland anbieten können, kommt auch eine (widerrufliche) **Freistellung der Freiwilligen** für die restliche Einsatzzeit in Betracht. **Bei einer Freistellung wird das Taschengeld in der Regel nicht fortgezahlt.** Härtefälle sind wohlwollend und dem Einzelfall angemessen zu prüfen. **Eine Freistellung muss immer schriftlich erfolgen.**

Für Freiwillige der Jahrgänge 2020/21 und 2021/22 ist eine Freistellung vom Dienst nicht möglich.

12. Freiwilligenstatus

12.1. Status von Freiwilligen nach Rückkehr (betrifft nur Jahrgang 2019/20)

Um eine praktikable und schnell umsetzbare Lösung zu schaffen, kann **einmalig in 2020** der Freiwilligendienstvertrag auch nach Rückkehr des/der Freiwilligen nach Deutschland bis zum ursprünglich vereinbarten Ende **fortgesetzt werden.** Die Bundesförderung läuft dann unverändert weiter.

Freiwillige sollten sich bis spätestens 15.05.2020 entscheiden, ob der Freiwilligenstatus aufrechterhalten werden soll. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Frist abgewichen werden.

12.2. Status von Freiwilligen, die noch nicht ausgereist waren bzw. sind

Für Freiwillige, deren geplante Ausreise im März oder April 2020 gestoppt wurde, gilt die gleiche Ausnahmeregelung wie für die vorzeitig zurückgekehrten Freiwilligen: Sie können den Dienst entweder bis zum Ende ihrer Vertragslaufzeit – längstens jedoch bis 31.12.2020 – in Deutschland ausführen oder den Dienst abbrechen.

Freiwillige der Jahrgänge 2020/21 und 2021/22, die noch nicht ausreisen können, können ihren Dienst in Deutschland beginnen ([siehe auch Kapitel 5.4. Überbrückungszeit für Freiwillige in Deutschland](#)). Alternativ kann der Dienstbeginn bis zur tatsächlichen Ausreise verschoben werden.

13. Freiwilligenstatus und ALG I oder II

Ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG) I oder II besteht, müssen die betreffenden Freiwilligen eigenständig mit der zuständigen Behörde (z.B. Finanzamt, Arbeitsagentur) klären. Falls den zuständigen Behörden das weltwärts-Programm nicht bekannt ist, kann den Freiwilligen ggf. eine durch die Trägerorganisation ausgestellte Bestätigung helfen, in welcher die Rahmenbedingungen von weltwärts erklärt werden. Eine Mustervorlage findet sich in Anhang 1 (S. 39) in der von IN VIA Köln e.V. erstellten Handreichung „Freiwillige mit Berufsausbildung – Eine Handreichung für Trägerorganisationen“ (https://www.invia-koeln.de/downloads/Kompetenzzentrum/2019_Handrechnung.pdf).

14. Freiwilligenstatus und Nebentätigkeit

Empfehlungen des Programms zu Nebentätigkeiten sind nicht vorgesehen.

Allgemein ist stets zu beachten, dass Freiwillige auch bei einer Freistellung theoretisch für den Träger verfügbar sein müssen, um die Förderunschädlichkeit zu gewährleisten. Schließlich läuft der Freiwilligendienstvertrag weiter und begründet, wie erwähnt, einen Kindergeldanspruch. Die /der Freiwillige muss deshalb für den Träger jederzeit verfügbar sein, für den Fall, dass dieser eine Tätigkeit anbieten kann, die dem Charakter eines Freiwilligendienstes entspricht.

Ob der Kindergeldanspruch bei Aufnahme einer Nebentätigkeit aufrechterhalten werden kann, ist von den Freiwilligen selbst bei den zuständigen Stellen zu klären.

15. Freiwilligenstatus und Haupttätigkeit

Auch bei einer Freistellung lässt sich die Fortführung des Freiwilligendienstvertrages und der damit einhergehende Freiwilligenstatus – nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Kindergeldberechtigung – nicht vereinbaren mit der Aufnahme einer außerhalb des Freiwilligendienstvertrages liegenden Hauptbeschäftigung.

16. Freiwilligenstatus und Studium

Ein Verbleib im weltwärts-Programm bei gleichzeitiger Aufnahme oder Wiederaufnahme eines Vollzeit-Studiums ist nicht möglich.

17. Freiwilligendienst und Praktikum

Soweit eine entwicklungspolitische oder SDG-bezogene Haupttätigkeit im Rahmen des weltwärts-Dienstes in Deutschland zugleich den Anforderungen an ein Praktikum entspricht, ist es programmbezogen unschädlich, wenn diese Tätigkeit von dritter Seite (z.B. Universitäten, Fachhochschulen etc.) später ggf. auch als absolviertes Praktikum gedeutet wird.

Voraussetzung ist, dass keine besonderen oder zusätzlichen Vereinbarungen, Verpflichtungen oder Vergünstigungen (monetärer oder nicht-monetärer Art) über den FW-Dienstvertrag hinaus bestehen.

Im Falle einer Freistellung ist ein Praktikum nur als Nebentätigkeit - nicht jedoch als Haupttätigkeit möglich ([siehe Hinweise zu Kapitel 14 Freiwilligenstatus und Nebentätigkeit](#)).

18. Gesetzliche Unfallversicherung und Covid-19-Erkrankungen während des Auslandsaufenthaltes

Eine Covid-19-Erkrankung kann grundsätzlich einen Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen. Der Versicherungsschutz für Teilnehmer am weltwärts-Programm während des Auslandsaufenthaltes richtet sich auch bei einer Covid-19-Erkrankung danach, ob die Infektion infolge der versicherten Tätigkeit eingetreten ist. Bitte beachten Sie hierzu die Information der DGUV (siehe Rundmail der Kww vom 19.03.2021).

19. Gesundheitsuntersuchungen

19.1. Vor-Ausreise-Untersuchungen

Die ausführliche Vor-Ausreise-Untersuchung der Freiwilligen der Jahrgänge 2020/21 und 2021/22 sollte erst dann stattfinden, wenn absehbar ist, dass eine Ausreise in den kommenden Wochen erfolgen kann.

Wir empfehlen, dass Freiwillige vor der eigentlichen Vor-Ausreise-Untersuchung ein (kostengünstiges) Erstberatungsgespräch führen, in dem insbesondere über die benötigten Impfungen informiert wird, v.a. zu erforderlichen Mehrfachimpfungen und der Covid-19-Impfung. Freiwillige sollten sich unabhängig von Ausreisen zeitnah um Impftermine bemühen.

Für den Entsendejahrgang 2020/21 ist die Zustimmung der Kww zu Neu-Ausreisen Voraussetzung für die Abrechnung der Kosten für die Vor-Ausreise-Untersuchung der Freiwilligen. Für den

Entsendejahrgang 2021/22 entfällt die erforderliche Zustimmung der Kww mit Wirkung zum 14.07.2021.

Diese Kosten können in Kostenplanposition 3 abgerechnet werden. Die eigentliche Vor-Ausreise-Untersuchung der Freiwilligen des Jahrgangs 2021/22 sollte weiterhin erst dann erfolgen, wenn die Ausreise weitestgehend absehbar ist.

Wie bei den anderen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Ausreisevorbereitung anfallenden Ausgaben (z.B. Flugbuchung) ist für die Zuwendungsfähigkeit Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Verausgabung weder Einreisebeschränkungen noch eine Reisewarnung für das betreffende Land bestehen (vgl. Kapitel 5.2 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben zur Vorbereitung von Ausreisen).

Wurde innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Untersuchung nach Rückkehr (z.B. nach Dienstabbruch) oder vor Ausreise (z.B. Ausreise nicht erfolgt) durchgeführt, ist eine erneute vollumfängliche Untersuchung nicht zwingend erforderlich, sofern sich der Gesundheitsstatus der/des Freiwilligen in diesem Zeitraum nicht maßgeblich verändert hat. Insbesondere bei einem zwischenzeitlich geänderten Einsatzort könnte jedoch eine erneute auf den geänderten Einsatzort angepasste reisemedizinische Beratung (inklusive Impfberatung) geboten sein.

Für eine etwaige Versicherungsleistung der Unfallversicherung Bund und Bahn ist der zeitliche Abstand zwischen zwei Untersuchungen nicht relevant. Eine Klärung in Bezug auf die Relevanz für etwaige Leistungen der Auslandskrankenversicherung, müssen die Trägerorganisationen in eigener Verantwortung mit dem jeweiligen Versicherungsanbieter herbeiführen.

19.2. Nach-Rückkehr-Untersuchung

Die Nach-Rückkehr-Untersuchung sollte weiterhin so bald wie möglich nach Rückkehr wahrgenommen werden. Aufgrund der aktuellen Situation wird dies jedoch nicht in jedem Fall möglich sein. Die Frist für die Nach-Rückkehr-Untersuchung von symptomfreien zurückgekehrten Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 wird daher von bisher 8 Wochen auf 6 Monate verlängert.

Diese Sonderregelung gilt nicht für Freiwillige, die nach ihrer Rückkehr oder bereits davor Krankheitssymptome aufweisen oder sich nicht „gesund“ fühlen.

19.3. Untersuchung auf eine Covid-19-Infektion

Eine Untersuchung auf eine Covid-19-Infektion ist nicht im Rahmen der regulären Vor-Ausreise- oder Nachuntersuchung abrechenbar. Sollte ein Test auf Covid-19 aus medizinischen Gründen erforderlich sein, werden die Kosten von der regulären Krankenversicherung getragen. Sollte ein Test auf Covid-19 aufgrund von Einreisebestimmungen des Gastlandes erforderlich sein, sind die Kosten dafür zuwendungsfähig, sofern sie nicht von der regulären Krankenversicherung übernommen werden.

20. Gutscheine für stornierte Flüge

Flugkosten stornierter Flüge, die in Form von Gutscheinen an die Träger ausgezahlt werden, sind **nach Einzelfallprüfung** zuwendungsfähig.

Die Ausgaben für die stornierten Flüge müssen regulär über den Verwendungsnachweis abgerechnet werden. Bei einer Entsendung oder Aufnahme im nachfolgenden Jahrgang müssen die Gutscheine, soweit möglich, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip verwendet werden. Der Träger ist verpflichtet, den tatsächlichen Einsatz der Gutscheine für weltwärts-Entsendungen oder -Aufnahmen im nachfolgenden Jahrgang nachzuweisen.

Bei privater Nutzung der Gutscheine ist der Träger verpflichtet die Ausgaben ohne Verzögerung an EG zurück zu zahlen.

Eine Rückzahlung muss zudem unmittelbar erfolgen, wenn die Fluggesellschaft die Ausgaben für die stornierten Flüge doch noch an den Träger auszahlt.

21. Haftpflichtversicherung für eine entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit

Sofern die Freiwilligen eine entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit in Deutschland ausüben, müssen die Trägerorganisationen sicherstellen, dass eine Haftpflichtversicherung für die Freiwilligen vorliegt. Ausgaben für die Haftpflichtversicherung in Deutschland sind in diesem Fall im Rahmen der Regelförderung zuwendungsfähig. Einsparmöglichkeiten sind dabei vollumfänglich zu nutzen. Eine Haftpflichtversicherung für freigestellte Freiwillige ist nicht zuwendungsfähig.

Sofern die Freiwilligen über eine bestehende Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung der Trägerorganisation oder aber über ihre Eltern bereits automatisch haftpflichtversichert sind, spricht nichts dagegen, diese Haftpflichtversicherung entsprechend zu nutzen. Dabei ist zu prüfen, dass potentielle Schäden während der Ersatztätigkeit über die bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

22. Kindergeld

Für den Freiwilligen-Jahrgang **2019/20** gilt, dass einmalig in 2020 der Freiwilligendienstvertrag auch nach Rückkehr der Freiwilligen nach Deutschland bis zum ursprünglich vereinbarten Ende fortgesetzt werden kann.

Die Freiwilligen der **Jahrgänge 2020/21 und 2021/22** können ihren Freiwilligendienst angesichts der (möglicherweise) verzögerten Ausreisemöglichkeiten bereits in Deutschland zum ursprünglich vereinbarten Dienstbeginn starten.

In diesen Fällen bleibt die Kindergeldberechtigung aufgrund des geltenden Freiwilligendienstvertrags bestehen. Ob im konkreten Einzelfall alle übrigen Kriterien für den Anspruch auf Kindergeld erfüllt sind, können ausschließlich die zuständigen Stellen prüfen, d.h. in der Regel die Familienkassen.

23. Krankenversicherung

Auch bei Ausübung einer entwicklungspolitischen und/oder SDG-bezogenen Tätigkeit in Deutschland muss in jedem Fall gesichert sein, dass die Freiwilligen für den gesamten Dienstzeitraum krankenversichert sind.

Die meisten Freiwilligen werden, wenn sie noch nicht das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, gem. § 10 (2) Nr. 2 SGB V als „nicht erwerbstätig“ in der gesetzlichen Krankenkasse beitragsfrei familienversichert sein. Für Kinder von Beamten ergibt sich in der Regel eine Beihilfeberechtigung aus der Kindergeldberechtigung.

Wird der Freiwilligendienstvertrag in Deutschland fortgesetzt (Jahrgang 2019/20), darf der Träger die Kosten für die gesetzliche oder ggf. private Krankenversicherung für Freiwillige, die auf Grund von Alter oder Lebenssituation nicht familienversichert sind, bis zum Ende des Freiwilligendienstes übernehmen und zu 100% als unerwartete Mehrkosten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie abrechnen. Eine besondere Genehmigung dafür durch die Koordinierungsstelle weltwärts ist nicht notwendig. Abweichend davon werden Corona-bedingte Mehrkosten wie z.B. Kosten für Krankenversicherungen für die Jahrgänge 2020/21 und 2021/22 **anteilig** gefördert.

24. Mittelanforderungen

Aufgrund der Corona-Krise war das Verfahren zur Einreichung von Mittelanforderungen temporär auf eine mobile Verfahrensweise umgestellt worden, die eine postalische Nachreichung der Papierversion ermöglichte.

Um Arbeitsprozesse bei Engagement Global zu erleichtern, gilt ab sofort wieder das reguläre Verfahren: Mittelanforderungen werden auf regulärem Weg (digital und postalisch) verschickt.

25. Namensliste

Bitte reichen Sie die Namenslisten auf Grundlage der bereits ausgewählten Freiwilligen ein. Dies ist besonders wichtig, um später ggf. Kosten für Storno abrechnen zu können. Unter „Storno“ wird hier die noch vor Ausreise erfolgte Stornierung von Freiwilligen-Dienstverträgen oder von beiderseitig verbindlichen schriftlichen Zusagen zum Freiwilligendienst, die mit personalisierten Vorbereitungsmaßnahmen einhergehen, verstanden.

Durch die Möglichkeit der Überbrückungszeit in Deutschland ([siehe Kapitel 5.4. Überbrückungszeit für Freiwillige in Deutschland](#)) kann ausnahmsweise der Dienstbeginn vom Ausreisedatum abweichen. Über eine erweiterte Namensliste werden deshalb für die Jahrgänge 2020/21 und 2021/22 sowohl die Daten für die Dienstbeginne in Deutschland als auch die (geplanten) Ausreisedaten abgefragt (https://www.weltwaerts.de/files/media/dokumente_dc/de/Organisationen/Nord-Sued-Komponente/Namensliste_ausreisende_Freiwillige.pdf).

Bitte reichen Sie unaufgefordert aktualisierte Namenslisten ein, wenn sich die Daten der Dienstbeginne und/oder Ausreisen ändern. Fehlerhafte Ausreisedaten von Freiwilligen haben nicht nur

abrechnungstechnische Auswirkungen, sondern können zur Folge haben, dass wir falsche Informationen zur Ausreise an die deutschen Botschaften übermitteln.

Die Namenslisten werden von der Koordinierungsstelle weltweit wie üblich geprüft. Wir weisen allerdings darauf hin, dass Freiwillige nur ausreisen dürfen, wenn die Sicherheit im jeweiligen Land dies zulässt. In Länder und Regionen, die unabhängig von der Covid-19-Pandemie für weltweit gesperrt sind, können weiterhin keine Ausreisen erfolgen.

26. Post

Aufgrund der Corona-Krise war das Verfahren zur Einreichung von unterschriebenen Originalen temporär auf eine mobile Verfahrensweise umgestellt worden, die eine postalische Nachreichung der Papierversion ermöglichte.

Um Arbeitsprozesse bei Engagement Global zu erleichtern, gilt ab sofort wieder das reguläre Verfahren: Originale werden auf regulärem Weg (digital und postalisch) eingereicht.

Bitte beachten Sie die Hinweise zu Mittelanforderungen ([siehe Kapitel 25 Mittelanforderung](#)).

27. Private Unfall- und Haftpflichtversicherung

Eine private Unfallversicherung der Freiwilligen kann nach interner Prüfung nicht übernommen werden. Informationen zur Haftpflichtversicherung entnehmen Sie bitte Kapitel 19.

28. Programmbegleitmaßnahmen

Sollte es zu Änderungen, erheblichen Verzögerungen und/oder zum Ausfall von Veranstaltungen kommen, die im Rahmen von Begleitmaßnahmen geplant waren, informieren Sie bitte die Koordinierungsstelle weltweit.

29. Rentenversicherung

Wie bisher gilt: weltweit-Freiwillige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert (nähere Informationen siehe unter <https://www.weltwaerts.de/de/faq-haeufig-gestellte-fragen-freiwillige.html#faq2>). Eine freiwillige Einzahlung in die Rentenkasse ist jedoch möglich.

30. Sonderzahlungen Corona an Mitarbeitende der Träger

Grundsätzlich sind Corona-Sonderzahlungen als Personalausgaben zuwendungsfähig bis zu den jeweiligen Obergrenzen, die sich aus dem Tarifvertrag über die einmalige Corona-Sonderzahlung in 2020 ergeben (Entgeltgruppen 1 bis 8 600 Euro, Entgeltgruppen 9a bis 12 400 Euro, Entgeltgruppen 13

bis 15 300 Euro). Voraussetzung ist, dass die Mitarbeitenden des Trägers selbst unter den Geltungsbereich des TVöD fallen (vgl. §1 lit a), §2 Abs. 1 des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung) oder aus einer anderen Grundlage einen Anspruch gegen ihren Arbeitgeber auf Zahlung der Corona-Sonderzulage haben.

Der zweite Fall („andere Grundlage“) tritt ein, wenn eine Corona-Sonderzahlung vom Arbeitgeber mit allen Mitarbeitenden haustariflich vereinbart wurde. Dabei darf die Gesamtlohnsumme inklusive Sonderzahlungen die Gesamtlohnsumme im Rahmen des TVöD inklusive Sonderzahlungen nicht überschreiten. Es gilt das Besserstellungsverbot.

Eine Bezahlung in Anlehnung an den TVöD begründet für sich genommen keine Zuwendungsfähigkeit einer Corona-Sonderzahlung. Ob eine Corona-Sonderzahlung in diesen Fällen zuwendungsfähig ist, hängt davon ab, ob die Bedingungen der zweiten Fallkonstellation („andere Grundlage“) erfüllt sind.

31. Sozialversicherungspflicht

EG und BMZ gehen grundsätzlich davon aus, dass angesichts des besonderen Charakters einer Tätigkeit im Freiwilligendienst kein reguläres Arbeitsverhältnis besteht. Der Freiwilligendienst wäre damit keine Erwerbstätigkeit im Sinne des deutschen Arbeits- und Sozialrechts, und es bestünde somit in der Regel keine gesetzliche Sozialversicherungspflicht.

Ob in Einzelfällen doch eine Sozialversicherungspflicht besteht, ist mitunter abhängig von der Ausgestaltung des jeweiligen Einsatzplatzes. Dies sollte im Zweifelsfall von jeder Trägerorganisation in eigener Verantwortung geprüft werden. Sollten Träger nach jeweiliger Prüfung zu einem positiven Ergebnis kommen, wären die Kosten für die Sozialversicherung zuwendungsfähig.

Als Corona-bedingte Mehrkosten sind Sozialversicherungsbeiträge für die Jahrgänge 2019/20, 2020/21 und 2021/22 gemäß dem jeweiligen Finanzierungsverhältnis zuwendungsfähig.

32. Stornierungen

Stornierungen für die Ausreisejahrgänge 2020/21 und 2021/22 schicken Sie bitte, wie üblich an die Koordinierungsstelle weltwärts (sekretariat@weltwaerts.de).

Für Freiwillige der Jahrgänge 2020/21 und 2021/22, deren weltwärts-Dienst aufgrund der Corona-bedingten Ausnahmesituation storniert wird, kann die Vorlage der Sammelmitteilung für Storni (https://www.weltwaerts.de/files/media/dokumente_dc/de/Organisationen/Nord-Sued-Komponente/Sammelmitteilung_Storni_Nord-Sued.xlsx) genutzt werden.

Freiwillige, die ihre Dienstzeit bereits in Deutschland begonnen haben, werden nicht als „Storno“, sondern als „Abbruch“ gemeldet.

Bitte teilen Sie uns unaufgefordert und so schnell wie möglich mit, wenn Freiwillige ihren Dienst stornieren. Fehlerhafte Ausreisedaten von Freiwilligen haben nicht nur abrechnungstechnische Auswirkungen, sondern können zur Folge haben, dass wir falsche Informationen zur Ausreise an die deutschen Botschaften übermitteln.

33. Taschengeld

Für den Freiwilligen-Jahrgang **2019/20** gilt:

Bei Fortführung des Freiwilligendienstes in Deutschland ist eine Taschengeldzahlung möglich, sofern keine Freistellung erfolgt.

Für die Freiwilligen-Jahrgänge **2020/21 und 2021/22** gilt:

Eine Taschengeldzahlung ist für die Trägerorganisationen sowohl für den Freiwilligendienstteil in Deutschland verpflichtend als auch für den Freiwilligendienstteil im Ausland.

Eine Freistellung vom Dienst vor Ausreise ist für die Freiwilligen der Jahrgänge 2020/21 und 2021/22 ausdrücklich nicht möglich.

Kosten für Miete und Verpflegung werden nicht gefördert. Härtefälle werden als Einzelfall geprüft.

34. Unfallversicherung Bund und Bahn

Sofern die Freiwilligen des **Jahrgangs 2019/20** nach ihrer Rückkehr nach Deutschland für die Restlaufzeit ihres Freiwilligendienstvertrages entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeiten ausüben, werden diese Tätigkeiten dem Freiwilligendienst weltweit zugeordnet. Der Versicherungsschutz über die Unfallversicherung Bund und Bahn ist dann weiterhin gegeben.

Gleiches gilt für die Freiwilligen der **Jahrgänge 2020/21 und 2021/22**, die aufgrund der Covid-19-bedingten Verzögerung ihrer Ausreisen eine entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit in Deutschland ausüben.

Für freigestellte Freiwillige des **Jahrgangs 2019/20** kann kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz greifen, da es an der notwendigen versicherten Tätigkeit für die Trägerorganisation fehlt.

Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Unfalls Entscheidungen von der Unfallversicherung Bund und Bahn immer nur im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheit getroffen werden können.

35. Unterstützung der Partnerorganisationen

Zuwendungsfähige Ausgaben für die Unterstützung von Partnerorganisationen (Weiterzahlung von Verbindlichkeiten, bereits geleistete Vorauszahlungen etc.) können im Rahmen des laufenden Weiterleitungsvertrags weitergeführt werden, wenn dafür eine vertragliche Grundlage bereits vorliegt ([siehe auch Kapitel 10.2. zur Aufrechterhaltung von Durchführungs- und Partnerstrukturen im Programm](#)).

36. Vergabe von Aufträgen

Für den Zeitraum bis zum 31.12.2021 ist zu beachten, dass das BMZ die Handlungsleitlinien der Bundesregierung für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung

investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html>) für anwendbar erklärt hat. Auf die diesbezüglichen Vorgaben wird nachfolgend unter „coronabedingte Erleichterungen“ hingewiesen:

Auftragsvergabe im Partnerland (durch den Zuwendungsempfänger)	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung/Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe).
coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Ein Direktauftrag kann bis zu einem Auftragswert (ohne MwSt.) von ≤ 3.000,-- € erfolgen.	
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 und 4 UVgO): Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO). Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc.) bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO; Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter).
>15.000,-- €	Soweit im Partnerland formale Vergabeverfahren (insbesondere bei Bauaufträgen und größeren Lieferaufträgen) üblich sind, sollte sich - soweit sinnvoll - an diese Verfahrensarten auch dann angelehnt werden, wenn ihre Anwendung für NRO nicht verbindlich vorgeschrieben ist. Sonst: Verhandlungsvergabe, Aufforderung von mindestens drei geeigneten potentiellen Bietern zur Abgabe eines schriftlichen Angebotes.

Auftragsvergabe im Inland (Deutschland/ EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme unter oder genau 100.000 EUR	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§ 14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung / Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe).
coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Ein Direktauftrag kann bis zu einem Auftragswert (ohne MwSt.) von ≤ 3.000,-- € erfolgen.	
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO):

	<p>Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO).</p> <p>Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc.) bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO; Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter).</p>
> 15.000,-- €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, grundsätzlich mindestens drei geeignete potentielle Bieter.
<p>coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021:</p> <p>Eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann bis zu einem geschätzten Auftragswert von ≤ 100.000,-- € (ohne MwSt.) durchgeführt werden. Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ist eine bloße nachvollziehbare Preisermittlung nur bis zu einem Auftragswert von ≤ 15.000,-- € als ausreichend anzusehen. Ab einem Auftragswert von > 15.000,-- € sind folglich stets mindestens drei potentielle Bieter zur Abgabe eines Angebots aufzufordern (§ 12 Abs. 2 UVgO).</p> <p>Zu beachten ist ferner, dass bis zum 31.12.2021 bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb sowie einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb mit einem geschätzten Auftragswert von ≥ 25.000,-- € (ohne MwSt.) stets eine Bekanntmachung der zu vergebenden Aufträge auf dem Internetportal des Bundes www.bund.de in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe zu erfolgen hat, sofern Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen. Die Veröffentlichung (Ex-ante Bekanntmachung) muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers, – Gewähltes Vergabeverfahren, – Auftragsgegenstand, – Ort der Ausführung, – Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen, – voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung. 	

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro, sind vom Zuwendungsempfänger folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) mit den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Maßgaben.

Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme über 100.000 EUR bzw. Zuwendungsempfänger, die unter § 98 GWB fallen, sowie unter Bezug auf Nr. 3.1 der ANBestP	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§ 14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung / Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe)
coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Ein Direktauftrag kann bis zu einem Auftragswert (ohne MwSt.) von ≤ 3.000,-- € erfolgen.	
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO): Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO). Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc.) bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO; Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter).
> 15.000,-- € bis ≤ 50.000,-- €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, mind. drei geeignete potentielle Bieter.
coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann bis zu einem geschätzten Auftragswert von ≤ 100.000,-- € (ohne MwSt.) durchgeführt werden. Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ist eine bloße nachvollziehbare Preisermittlung nur bis zu einem Auftragswert von ≤ 15.000,-- € als ausreichend anzusehen. Ab einem Auftragswert von > 15.000,-- € sind folglich stets mindestens drei potentielle Bieter zur Abgabe eines Angebots aufzufordern (§ 12 Abs. 2 UVgO). Zu beachten ist ferner, dass bis zum 31.12.2021 bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb sowie einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb mit einem geschätzten Auftragswert von ≥ 25.000,-- € (ohne MwSt.) stets eine Bekanntmachung der zu vergebenden Aufträge auf dem Internetportal des Bundes www.bund.de in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe zu erfolgen hat, sofern Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen. Die Veröffentlichung (Ex-ante Bekanntmachung) muss mindestens folgende Angaben enthalten: – Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers, – Gewähltes Vergabeverfahren, – Auftragsgegenstand, – Ort der Ausführung, – Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen, – voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.	
> 50.000,-- € bis zum jeweils gültigen Schwellenwert für europaweite Vergaben	Öffentliche Ausschreibung (§9 UVgO) oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§10 UVgO); für Form und Übermittlung gilt §38 UvGO.

ab dem jeweils gültigen Schwellenwert für europaweite Vergaben	Europaweites Ausschreibungsverfahren nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV).
<p>coronabedingte Erleichterungen bis zum 31.12.2021: Bei europaweiten Ausschreibungen kann angesichts der drohenden konjunkturellen Lage von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen ausgegangen werden. Daher kann bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen in der Regel von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch gemacht werden. Diese Fristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden.</p>	

Bei der Durchführung von Vergabeverfahren können folgende Regelungen der UVgO unbeachtet bleiben: §22 zur Aufteilung nach Losen, §28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen, §30 zur Vergabebekanntmachung, §38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote, §44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten und §46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften, die sich ergeben, wenn der Zuwendungsempfänger als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzusehen ist (vgl. §§ 98 f. GWB), bleiben unberührt.

Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe von Aufträgen hingewiesen (siehe § 2 Abs. 3 UVgO bzw. § 97 Abs. 3 GWB sowie www.kompass-nachhaltigkeit.de).

37. Verlängerung des Freiwilligeneinsatzes

37.1. Verlängerung der Verträge von zurückgekehrten Freiwilligen (betrifft nur Jahrgang 2019/20)

Eine Verlängerung des Freiwilligendienstes ist nicht möglich, da der Einsatz in den Partnerländern derzeit nicht fortgeführt werden kann. Es gilt die ursprünglich (d.h. vor Rückreiseaufforderung des BMZ am 16.03.2020) vereinbarte Vertragslaufzeit.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass zurückgekehrte Freiwillige ausnahmsweise einen zweiten weltwärts-Freiwilligendienst absolvieren können.

37.2. Bereits bewilligte Verlängerungen von Freiwilligen (betrifft nur Jahrgang 2019/20)

Es gilt die vor Rückreiseaufforderung des BMZ vom 16.03.2020 vereinbarte Vertragslaufzeit. Bereits bewilligte Verlängerungen sind gültig.

38. Verwendungsnachweis

38.1. Abgabefrist

Die Fristenregelungen für die einzelnen Programme bestehen unverändert. Sollten in Einzelfällen Fristen nicht eingehalten werden können, beantragen Sie bitte eine Fristverlängerung mit neuer Frist und aussagekräftiger Begründung.

38.2. Sachbericht

Der reguläre Sachbericht des Verwendungsnachweises wurde vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie um eine Sonderanlage (<https://www.weltwaerts.de/de/dokument-organisationen/sonderanlage-zum-verwendungsnachweis-sachbericht.html>) erweitert. Die Sonderanlage ist auszufüllen, wenn Freiwillige einen Teil ihres Dienstes in Deutschland absolviert haben, weil sie

- im Frühjahr 2020 vorzeitig nach Deutschland zurückgekehrt sind,
- ihre für März/April 2020 vorgesehene Ausreise nicht mehr antreten konnten oder
- in den Entsendezyklen 2020/21 und 2021/22 nicht unmittelbar ausreisen konnten und deshalb ihren Dienst in Deutschland angetreten haben.

Soweit es zu erhöhten Abbruch- und/oder Stornozahlen kam, ist zu begründen, wofür abgerechnete Personal- und/ oder Honorarausgaben angefallen sind, d.h. welche Aufgaben, Tätigkeiten oder Maßnahmen ausgeführt wurden (siehe Punkt 9 in Verwendungsnachweise Sachbericht https://www.weltwaerts.de/files/media/dokumente_dc/de/Organisationen/Nord-Sued-Komponente/Verwendungsnachweis_Sachbericht_Entsendungen_Aufnahmen.pdf).

38.3. Abrechnung von Storni, Abbrüchen, verzögerten Dienstbeginnen im Verwendungsnachweis

Siehe 2.1. Abrechnung von Storni, Abbrüchen, verzögerten Dienstbeginnen im Verwendungsnachweis

39. Wiederaufnahme des Freiwilligeneinsatzes im Partnerland (betrifft nur Jahrgang 2019/20)

Eine Wiederaufnahme des Dienstes im Partnerland innerhalb der Vertragslaufzeit ist aufgrund der derzeitigen Situation nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass nun zurückgekehrte Freiwillige ausnahmsweise einen zweiten weltwärts-Freiwilligendienst absolvieren, auch in derselben Einsatzstelle. Diese Ausnahmefälle werden von der Koordinierungsstelle weltwärts geprüft.

40. Zweiter weltwärts-Dienst

Für die vorzeitig zurückgekehrten Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 sowie für die Freiwilligen der Jahrgänge 2020/21 und 2021/22, die ihren Dienst in Deutschland beginnen, aber dann nicht ausreisen können, ist es ausnahmsweise möglich, einen weiteren weltwärts-Dienst zu absolvieren, im selben oder in einem anderen Partnerprojekt, über dieselbe oder eine andere Trägerorganisation.

Wenn das Rückkehrseminar des ersten Dienstes vor der erneuten Ausreise stattfindet, sollte die/der Freiwillige dennoch am Rückkehrseminar teilnehmen, um die Erfahrungen zu verarbeiten.

Je nach zeitlicher Distanz zwischen vergangener und erneuter Ausreise, kann das Vorbereitungsseminar in verkürzter Form stattfinden. Eine Teilnahme zumindest an einem Teil des Vorbereitungsseminars ist weiterhin verpflichtend; dies dient auch der Auffrischung von wichtigen Themen und dem Kennenlernen der Mit-Freiwilligen. Eine Rücksprache im Vorfeld mit der Koordinierungsstelle weltwärts wird empfohlen.

[\(Siehe auch Kapitel 19.1. Vor-Ausreise-Untersuchungen\)](#)

Ein weiterer Freiwilligendienst kann auch zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. nach Beendigung einer Ausbildung oder eines Bachelorstudiums) angetreten werden. Es greift dann die übliche Regelung (erneute Vorbereitung bzw. 25 Seminartage, Dauer 6 bis 24 Monate, Alter 18 bis 28 bzw. 35 Jahre für Freiwillige mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung).

41. Zwischennachweis Abgabefrist

Die Fristenregelungen für die einzelnen Programme bestehen unverändert. Sollten in Einzelfällen Fristen nicht eingehalten werden können, ist eine Fristverlängerung mit neuer Frist und aussagekräftiger Begründung zu beantragen.

Leitfaden Teil B:

Süd-Nord

42. Abrechnung von Kosten

42.1. Abrechnung von zusätzlichen Ausgaben

Zusätzliche Ausgaben, die Ihnen aktuell durch COVID-19 entstehen, können im Rahmen des laufenden Weiterleitungsvertrags zum vereinbarten Finanzierungsverhältnis abgerechnet werden. Ist eine Aufstockung bzw. Reduzierung der Freiwilligenmonate/Mittel (bspw. aufgrund von Verlängerungen, Abbrüchen oder Storni) nötig, muss ein Änderungsantrag gestellt werden. Bitte kommen Sie frühzeitig auf uns zu. Gerne beraten wir Sie zu einzelnen Kostenpunkten und zum Thema Mehrbedarfe.

Mehrausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der Covid 19 Pandemie anfallen, können als Mehrbedarfe in der Kostenplanposition 3 vollständig vom BMZ erstattet werden. Sie müssen im Rahmen eines Änderungsantrages beantragt werden. Eine lückenlose und plausible Dokumentation dieser Mehrkosten ist unbedingt erforderlich. Nachweise sind auf Anfrage einzureichen. Sofern diese Mehrausgaben im Verwendungsnachweis nicht direkt erkennbar sind, fügen Sie bitte eine entsprechende Begründung bei.

42.2. Abrechnung von Storni, Abbrüchen, verzögerten Dienstbeginnen im Verwendungsnachweis

Für die Aufnahmejahrgänge 2019/20 und 2020/21:

In regulären Jahrgängen dient das Formular für die Abrechnung von Storni und Abbrüchen der Erfassung von Ausgaben oder Ersparnissen, die durch einen nicht erfolgten Dienstantritt (Storno), einen Dienstabbruch oder eine unverschuldet verzögerte Ausreise entstanden sind. Da in den Aufnahmejahrgängen 2019/20 und 2020/21 vergleichsweise viele Abbrüche, Stornierungen und unverschuldet verspätete Dienstbeginne bzw. Ausreisen zu verzeichnen sind, wird für diese Jahrgänge auf die Einreichung des Formulars mit dem Verwendungsnachweis verzichtet. Alle Ausgaben sind in der Belegliste zu erfassen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung werden die aufgeführten Ausgaben in der Belegliste auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Nicht förderfähige Ausgaben werden gekürzt. Die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben können maximal bis zur vertraglich vereinbarten Höhe und unter Beachtung der Finanzierungsplanpositionen gefördert werden.

Für den Jahrgang 2021/22 ist das Formular für die Abrechnung von Storni und Abbrüchen der Erfassung von Ausgaben oder Ersparnissen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

42.3. Abrechnung von zusätzlichen (!) Ausgaben durch verschobene Einreisen

Ausgaben, die mit der Verschiebung von Einreisen nach Deutschland aufgrund der Covid-19-Pandemie einhergehen (z.B. Flugumbuchungen), können über die laufenden Weiterleitungsverträge zum vereinbarten Finanzierungsverhältnis abgerechnet werden. Alle zuwendungsfähigen Ausgaben können im Rahmen der geltenden Regelungen abgerechnet werden. Einsparungsmöglichkeiten sind dabei vollumfänglich auszuschöpfen.

42.4. Abrechnung von Kosten für die Umbuchung von Flügen

Umbuchungen von Flügen sind im Rahmen des vereinbarten Finanzungsverhältnisses abrechenbar (siehe Punkt 42.3).

Mehrausgaben für Flugumbuchungen, die im **direkten** Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie stehen, können zur Abrechnung in Kostenposition 3 beantragt werden. Eine lückenlose und plausible Dokumentation dieser Mehrkosten ist unbedingt erforderlich. Für Mehrausgaben muss ein Änderungsantrag gestellt werden. Sofern diese Mehrausgaben im Verwendungsnachweis nicht direkt erkennbar sind, fügen Sie bitte eine entsprechende Begründung bei.

Beispiel für Fälle, in denen keine Mehrkosten für Flugumbuchungen möglich sind: Freiwillige haben ihr Visum noch nicht erhalten und der Flug muss auf ein späteres Datum verschoben werden.

Beispiel für Fälle, in denen Mehrkosten für eine Flugumbuchung in **direktem** Zusammenhang mit der Pandemie stehen: Der Flug steht für Tag X an. Für diesen Tag wird im Startland des Fluges entschieden, dass alle Flughäfen zur Eindämmung der Pandemie geschlossen werden und es ist nicht möglich eine kostenfreie Umbuchung vorzunehmen, da das nationale Recht des jeweiligen Landes gilt.

42.5. Abrechnung von Desinfektionsmitteln

Desinfektionsmittel z.B. für die Nutzung auf Seminaren sind im Rahmen des vereinbarten Finanzungsverhältnisses abrechenbar.

42.6. Abrechnung von Mund-Nasen-Schutz inkl. medizinischer Masken für Freiwillige

Die Einsatzstellen der Süd-Nord-Freiwilligen sind für die Einhaltung aller Vorschriften des Arbeitsschutzes unter Einhaltung der aktuellen Bestimmungen in Deutschland verantwortlich. Das heißt u.a., dass Einsatzstellen den Freiwilligen medizinische Masken zur Verfügung stellen müssen, wenn diese für die Tätigkeit am Arbeitsplatz notwendig sind (§4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021, nach der Ersten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 11.03.2021 bzw. 20.04.2021, vorerst gültig bis 30.06.2021). Erfordert die Tätigkeit in der Einsatzstelle das Tragen von medizinischen Masken, sind diese nicht über den Weiterleitungsvertrag abrechenbar, sondern müssen von der Einsatzstelle gestellt werden.

Mund-Nasen-Schutz sowie medizinische Masken für den **Freizeitbereich** – dazu zählen auch Besorgungen für den täglichen Lebensbedarf wie z.B. Einkaufen – können **nicht über den Weiterleitungsvertrag abgerechnet werden.**

42.7. Abrechnung der Einsatzstellen-Umlage

Vor dem Hintergrund der sogenannten Lockdowns in der Bundesrepublik müssen Einsatzstellen Freiwillige zeitweise vom Dienst freistellen, da sie ihre Aktivitäten massiv herunterfahren oder vorübergehend schließen müssen. Sofern Einsatzstellen die Einsatzstellenumlage (EST-Umlage) für die Zeit der Freistellung nicht leisten können, sinkt für Träger damit ggf. der vorhandene Eigenanteil, der für die Umsetzung der Süd-Nord-Komponente regulär gefordert wird. In diesen Fällen können Träger eine Reduzierung des Eigenanteils von mind. 25% auf mind. 10% für den Jahrgang 2021/2022 beantragen. Voraussetzungen und Umsetzungshinweise sind im Abschnitt „Herabsetzung des Eigenanteils von mind. 25% auf mind. 10%“ sowie im [Merkblatt für Änderungsanträge für den Aufnahmejahrgang 2021/22](#) zu entnehmen.

42.8. Abrechnung von Kosten für Quarantäne

Mehrausgaben für Quarantänemaßnahmen, die in **direktem** Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie anfallen sind **für Freiwillige, die sich im Jahr 2020 bereits in Deutschland aufgehalten haben**, über einen Änderungsantrag in Kostenposition 3 mit bis zu 100% förderfähig. Dies dient der akuten Unterstützung vor dem Hintergrund der Pandemie für ungeplante Quarantänefälle. Nachweise sind auf Anfrage einzureichen. Für Mehrausgaben muss ein Änderungsantrag gestellt werden. Sofern diese Mehrausgaben im Verwendungsnachweis nicht direkt erkennbar sind, fügen Sie bitte eine entsprechende Begründung bei. Erst die Bewilligung entscheidet darüber, ob Kosten übernommen werden können.

Für Freiwillige, die ab 2021 neu einreisen, gilt, dass Mehrausgaben für Quarantänemaßnahmen i.d.R. über die laufenden Weiterleitungsverträge zum vereinbarten Finanzierungsverhältnis abgerechnet werden können. Mehrausgaben für planbare Quarantänemaßnahmen bei Ein- und Ausreise sowie vor und nach Seminaren in Deutschland können somit in Kostenposition 1 abgerechnet werden.

Eine Beantragung zur Übernahme von Quarantänekosten als Mehrbedarf mit einer Förderung von bis zu 100% ist nur unter folgenden Umständen möglich:

- Die AO legt **mit dem Antrag für Mehrbedarfe eine eidesstattliche Erklärung** der Gastfamilie/Einsatzstelle/WG/anderer Unterkunft vor, die bestätigt,
 - o dass die bis zu 14-tägige Quarantäne nach der Einreise der/des Freiwilligen nicht dort durchgeführt werden kann.
 - o und dass sie [die Gastfamilie/Einsatzstelle/WG/andere Unterkunft] sich bereiterklärt die/den Freiwilligen für die restliche Zeit des Freiwilligendienstes aufzunehmen.
- Die Notwendigkeit der Quarantäne ist entsprechend der jeweils **aktuellen** Regelungen des Bundeslandes, in dem die Quarantäne durchzuführen ist nachzuweisen und ein Ausdruck/Scan der Regelung ist dem Antrag beizufügen.
- Es müssen Vergleichsangebote vorgelegt werden.
- Es muss von der AO dargelegt werden, dass keine kostengünstigere Möglichkeit zur Verfügung steht.

42.9. Abrechnung von höheren Kosten für Unterkunft

Für neu einreisende Freiwillige müssen Träger vor Beginn sicherstellen, dass sie die Unterbringung für die Freiwilligen organisiert haben. Kosten für Unterkunft von Freiwilligen können im vereinbarten Finanzierungsverhältnis über den Weiterleitungsvertrag abgerechnet werden. Eine Übernahme von Mehrausgaben in Kostenposition 3, die Träger in Bezug auf die Unterbringung von Freiwilligen feststellen, **ist nicht möglich**.

Beispiel: Freiwillige eines Trägers werden i.d.R. in Gastfamilien untergebracht, die günstig oder ehrenamtlich die Unterbringung der Freiwilligen gewährleisten. Der Träger kann für neu einreisende Freiwillige keine Gastfamilie finden und mietet ein Apartment an, was mit höheren Kosten verbunden ist als eine Unterbringung in einer Gastfamilie. Diese Mehrkosten können nicht als Mehrbedarf beantragt werden, sondern müssen im Rahmen des vereinbarten Finanzierungsverhältnisses abgerechnet werden.

42.10. Abrechnung von Seminarkosten

Vor dem Hintergrund der Pandemie gestaltet sich die Organisation von Seminaren als herausfordernd. Dennoch ist von Trägerorganisationen die Durchführung der Begleitseminare sicherzustellen. Aktuell kann für die Seminarumsetzung auf digitale Formate ausgewichen werden ([siehe Kapitel 46.2 Seminare durch digitale Angebote ersetzen](#)). Zuwendungsfähige Kosten für die Seminare durchführung sind grundsätzlich nur zum vereinbarten Finanzierungsverhältnis abrechenbar. Stellen Träger höhere Seminarausgaben fest, können diese nicht als Mehrbedarf beantragt werden.

42.11. Abrechnung von Ausgaben für nicht-einreisende Freiwillige

Kosten für ausgewählte, nicht ausreisende Freiwillige können als Storno-Kosten abgerechnet werden.

Zur Darlegung von zusätzlichen Ausgaben bei Abbrüchen und Storni nutzen Sie bitte das aktualisierte Formular, welches Sie [hier](#) finden.

Zur **Abrechnung von Stornokosten** bei der Stornierung eines gesamten Jahrgangs gilt Folgendes: Das [Formular Abrechnung Ausgaben bei Abbruch/Storno](#) muss nicht mehr für jeden einzelnen Storno eingereicht werden. Die anfallenden Kosten sind dann allesamt Storno-Kosten, die Sie bitte in einem Änderungsantrag aufführen und einreichen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn **ausschließlich** Storno-Kosten über den betreffenden WLV abgerechnet werden.

Sofern im Jahrgang 2021/22 sowohl Stornierungen vorgenommen werden als auch Freiwillige einreisen, bitten wir weiterhin um die Einreichung des [Formular Abrechnung Ausgaben bei Abbruch/Storno für jedes einzelne Storno oder jeden einzelnen Abbruch](#).

42.12. Abrechnung von Gutscheinen für stornierte Flüge

Flugkosten stornierter Flüge, die in Form von Gutscheinen an die Träger ausgezahlt werden, sind **nach Einzelfallprüfung** zuwendungsfähig.

Die Ausgaben für die stornierten Flüge müssen regulär über den Verwendungsnachweis abgerechnet werden. Bei einer Entsendung oder Aufnahme im nachfolgenden Jahrgang müssen die Gutscheine, soweit möglich, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip verwendet werden. Der Träger ist verpflichtet, den tatsächlichen Einsatz der Gutscheine für weltwärts-Entsendungen oder -Aufnahmen im nachfolgenden Jahrgang nachzuweisen.

Bei privater Nutzung der Gutscheine ist der Träger verpflichtet die Ausgaben ohne Verzögerung an EG zurück zu zahlen.

Eine Rückzahlung muss zudem unmittelbar erfolgen, wenn die Fluggesellschaft die Ausgaben für die stornierten Flüge doch noch an den Träger auszahlt.

42.13. Abrechnung von stornierten/digitalen Seminaren

Kosten, die mit der Absage, der Verschiebung oder Digitalisierung von verpflichtenden Seminaren (Vorbereitungs-, Zwischen- und Rückkehrseminare) aufgrund der Covid-19-Pandemie zusammenhängen, können über die laufenden Weiterleitungsverträge zum vereinbarten Finanzierungsverhältnis abgerechnet werden.

Bahncards, die für die Anreise zu Seminaren angeschafft wurden und sich nun nicht amortisiert haben, können **nicht** abgerechnet werden. Beachten Sie hier ggf. die Kulanzregelungen der Deutschen Bahn.

42.14. Abrechnung von fortlaufenden Kosten für Mentoren und Mentorinnen

Zahlungen an Mentoren und Mentorinnen (Tutorinnen und Tutoren u. ä.) können als laufende Kosten auch nach Abreise der Freiwilligen weitergezahlt werden, wenn dafür bereits eine vertragliche Grundlage vorliegt.

Es gilt das jeweils vereinbarte Finanzierungsverhältnis. Eine Abrechnung als Mehrbedarfe ist nicht möglich.

42.15. Abrechnung von Kosten für psychologische Unterstützung von Freiwilligen

Die Kosten für psychotherapeutische Behandlungen der Freiwilligen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Die Kosten für eine psychotherapeutische Behandlung trägt in Normalfall die Krankenversicherung. Nur soweit die Kosten für eine Behandlung über die Krankenkasse des/der Freiwilligen abgelehnt werden, können die Kosten mit Vorlage eines Ablehnungsbescheides und textlicher Begründung als Mehrbedarf beantragt werden. Ein entsprechender Nachweis (ärztliches Attest) über die medizinische Indikation der Behandlung ist für Prüfzwecke vorzuhalten. Die Anerkennung der Kosten erfolgt als Einzelfallentscheidung.

42.16. Sonderzahlungen Corona an Mitarbeitende der Träger

Grundsätzlich sind Corona-Sonderzahlungen als Personalausgaben zuwendungsfähig bis zu den jeweiligen Obergrenzen, die sich aus dem Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung ergeben (Entgeltgruppen 1 bis 8 600 Euro, Entgeltgruppen 9a bis 12 400 Euro, Entgeltgruppen 13 bis 15 300 Euro). Voraussetzung ist, dass die Mitarbeitenden des Trägers selbst unter den Geltungsbereich des TVöD fallen (vgl. §1 lit a, §2 Abs. 1 des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung) oder aus einer anderen Grundlage einen Anspruch gegen ihren Arbeitgeber auf Zahlung der Corona-Sonderzulage haben.

Der zweite Fall („andere Grundlage“) tritt ein, wenn eine Corona-Sonderzahlung vom Arbeitgeber mit allen Mitarbeitenden haustariflich vereinbart wurde. Dabei darf die Gesamtlohnsumme inklusive Sonderzahlungen die Gesamtlohnsumme im Rahmen des TVöD inklusive Sonderzahlungen nicht überschreiten. Es gilt das Besserstellungsverbot.

Eine Bezahlung in Anlehnung an den TVöD begründet für sich genommen keine Zuwendungsfähigkeit einer Corona-Sonderzahlung. Ob eine Corona-Sonderzahlung in diesen Fällen zuwendungsfähig ist, hängt davon ab, ob die Bedingungen der zweiten Fallkonstellation („andere Grundlage“) erfüllt sind.

42.17. Zuwendungsfähigkeit von Covid-19 Tests

Für die Aufnahmejahrgänge 2020/21 und 2021/22:

Aktuell muss für den Antritt von Flugreisen in vielen Fällen ein negatives Covid-19-Testergebnis (i. d. R. durch PCR-Tests) nachgewiesen werden. Auch wird bei Einreise in das jeweilige Zielland oftmals ein Corona-Test verlangt, sofern sich vor der Einreise in Risikogebieten, Hochinzidenz- und Virusvariantengebieten aufgehalten wurde.

In Fällen, in denen nachweislich ein negatives Testergebnis für den Antritt der Flugreise (zum Dienstbeginn bzw. Dienstende) notwendig ist, können die entsprechenden Kosten über Kostenposition 3 als Mehrbedarf mit bis zu 100% abgerechnet werden.

Ist bei Einreise in das Zielland (zum Dienstbeginn bzw. Dienstende) nachweislich ein Corona-Test notwendig, können die entsprechenden Kosten über Kostenposition 3 als Mehrbedarf mit bis zu 100% abgerechnet werden.

Die Abrechnung von Ausgaben für erforderliche Corona-Test ist per Änderungsantrag im jeweiligen Weiterleitungsvertrag zu beantragen. Sollte über das zuvor genannte hinaus aus medizinischen Gründen ein Test auf Covid-19 erforderlich sein, werden die Kosten in der Regel von der Krankenkasse getragen.

Für Präsenzseminare im Jahrgang 2020/21:

Soweit die regionalen Bestimmungen für die Teilnahme an Präsenzseminaren negative Schnell- oder Selbsttests vorsehen und/oder diese durch das Hygienekonzept des Trägers bzw. das des Seminarorts vorgesehen sind, können Ausgaben für Corona-Selbsttests zum vereinbarten Finanzierungsverhältnis abgerechnet werden. Die Möglichkeit der kostenlosen Schnelltests, die an den meisten Standorten bundesweit verfügbar sind, sollte vorrangig genutzt werden. Auf entsprechende Bestimmungen bzw.

Hygienekonzepte muss im Verwendungsnachweis eingegangen werden, wenn Kosten für Schnelltests für Präsenzseminare abgerechnet werden.

Die aufwändigeren PCR-Tests für die Teilnahme an Präsenzseminaren sind nicht zuwendungsfähig.

43. Änderungsanträge

Für Weiterleitungsverträge mit Beginn des Förderzeitraums ab 2021:

Bitte reichen Sie Ihre Änderungsanträge im Jahr 2021 zu den Fristen 30.06. und 30.09. ein (bitte beachten Sie, dass bei Mitgliedschaft in einem Konsortium ggf. frühere Fristen gelten). Sollten sich relevante Änderungen ergeben, können Sie auch außerhalb dieser Fristen Änderungsanträge einreichen. Dies gilt sowohl für Aufstockungen als auch für absehbare Verringerungen der beantragten Mittel und insbesondere für die Beantragung von Corona-bedingten Mehrkosten. Wir benötigen eine detaillierte Auflistung der Mehrbedarfe bereits im Antrag, um prüfen zu können, ob diese Kosten auch im Verwendungsnachweis abgerechnet werden können. Auch bei Änderungsanträgen der Konsortien, müssen detaillierte Auflistungen der Mehrbedarfe für die einzelnen Träger mit dem Antrag eingereicht werden.

Um die Beantragung von Mehrbedarfen mit Vollfinanzierung zu erleichtern, wurden die Kostenplanpositionen angepasst und die Position 3 in Gesundheitskosten (max. 75 %-Förderung) und Mehrbedarfe (100 % Finanzierung) aufgeteilt. Das angepasste Antragsformular finden Sie [hier](#) sowie eine [Anleitung zum Ausfüllen eines Änderungsantrags Süd-Nord](#).

44. Aufenthaltsstatus

Der gesicherte Aufenthaltsstatus der Freiwilligen hängt in der Regel an der gültigen BFD-Vereinbarung und ist Grundlage für jegliche Versicherungsleistungen und damit die Sicherheit und das Wohlergehen der Freiwilligen.

Solange eine Rückreise in das Herkunftsland nicht möglich ist, empfehlen wir daher die Verlängerung der BFD-Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Ausreise. Reichen Sie Auflösungen bitte erst dann ein, wenn sicher ist, dass der/die Freiwillige tatsächlich zurückreisen kann. Dies ist durch die aktuellen Regelungen des Bundesfreiwilligendienstes unkompliziert möglich, wenn es rechtzeitig beantragt wird ([siehe Kapitel 55 Verlängerungen](#)), hier gibt es auch Hinweise zum Vorgehen bei den Ausländerbehörden).

44.1. FW bleiben in Deutschland ohne BFD-Vereinbarung

Blieben Freiwillige ohne gültige BFD-Vereinbarung nach Dienstende in Deutschland, sind sie keine Teilnehmenden des weltwärts-Programms. Möchten Freiwillige auf eigenen Wunsch die BFD-Vereinbarung NICHT verlängern und sich bewusst sind, dass sie auf eigenen Wunsch in Anbetracht der

aktuellen Lage von der Arbeit freigestellt werden können, sollte dies schriftlich festgehalten werden, so dass die/der Freiwillige alle Vereinbarungen gut nachvollziehen kann.

Insbesondere muss den Freiwilligen klar mitgeteilt werden, dass der jetzt (noch) geltende Aufenthaltstitel in der Regel zweckgebunden an den Freiwilligendienst bzw. die BFD-Vereinbarung gekoppelt ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung). Ohne formell geltende BFD-Dienstvereinbarung muss ein alternativer Aufenthaltstitel erwirkt werden. Andernfalls besteht für die Freiwilligen das Risiko eines illegalen Aufenthaltsstatus (mit ggf. strafrechtsrelevanten Auswirkungen bzw. Bußgeldverfahren).

So stellen Sie sicher, dass Sie den/die Freiwillige/n über die Konsequenzen (Aufenthaltstitel und Versicherungsstatus, Unterkunft etc. sowie ggf. eigene Organisation und Finanzierung des Rückflugs zu einem späteren Zeitpunkt) informiert haben.

45. Auflösung (der BFD-Vereinbarung) und Storni

Für Süd-Nord-Freiwillige läuft das Verfahren wie gewohnt mit dem [Auflösungs-](#) bzw. [Stornoformular](#) (bei Nicht-Einreise) weiter. In der Begründung geben Sie hier bitte an, ob es sich um einen Storno/Abbruch im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie handelt oder der/die Freiwillige aus anderen Gründen den Dienst abbricht bzw. nicht antritt (storniert). Das Auflösungs- und Stornoformular können Sie uns digital zuschicken (an zentralstelle-sued-nord@engagement-global.de), ein Original per Post ist nicht notwendig.

Werden coronabedingt große Teile der Freiwilligen oder sogar ein gesamter Jahrgang storniert, gibt es ab sofort ein erleichtertes Verfahren für die FW-Jahrgänge 2020/21 und 2021/22 zur Meldung von Storni. Es muss nicht mehr pro Freiwilliger/m ein Storno-Formular eingereicht werden. Stattdessen kann hier die [Vorlage Sammelmitteilung für Storni](#) genutzt werden.

Bitte beachten Sie, dass für alle stornierten Freiwilligen vorab eine Namensliste eingereicht werden muss, da die Meldung per Namensliste die Grundlage für die Abrechnung von Stornokosten ist. Sofern für die stornierten Freiwilligen noch keine Freiwilligenkennung durch das BAFzA vergeben wurde (weil noch keine BFD-Vereinbarung dort eingereicht wurde), kann das entsprechende Feld in der Namensliste leer bleiben. Bei einer späteren Prüfung müssen Sie als Träger in der Lage sein, die ursprüngliche Einreiseplanung der stornierten Person durch Bewerbungsunterlagen, Verträge, schriftliche Zusagen etc. zu belegen.

45.1. Zweiter weltwärts-Dienst bei vorzeitigem Dienstabbruch

Freiwillige, die Ihren Dienst aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 frühzeitig abbrechen mussten, haben ausnahmsweise die Möglichkeit, einen zweiten weltwärts-Dienst zu absolvieren. Der/die Freiwillige wird dann wie üblich per Namensliste gemeldet und eine neue BFD-Vereinbarung eingereicht.

Der zweite Dienst muss nicht sofort absolviert werden, sobald wieder Einreisemöglichkeiten bestehen. Hat der/die Freiwillige zum gewünschten Dienstantrittsdatum die Altersgrenze von 28 Jahren überschritten, ist dies der Koordinierungsstelle weltwärts bei Engagement Global mitzuteilen und zu begründen. Auf Basis der Begründung kann eine Ausnahme genehmigt werden.

Dieses Vorhaben ist nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Bundesfreiwilligendienstes möglich. Die Gesamtdauer der beiden weltwärts-Süd-Nord-Freiwilligendienste darf in der Summe 18 Monate bzw. in begründeten Ausnahmefällen 24 Monate nicht überschreiten (je nach aktueller Regelung bei Dienstantritt des zweiten weltwärts-Dienstes).

Eine im ersten Dienst erfolgte Erweiterung des Einsatzbereichs oder ein Einsatzstellenwechsel während des ersten weltwärts-Dienstes sind kein Hindernis für einen weiteren Dienst.

46. Begleitseminare

46.1. BAFzA-Seminare zur politischen Bildung

Seminare zur politischen Bildung sind im Frühjahr 2020 bis zum 29.05.2020 ersatzlos entfallen. Für diesen Zeitraum gebuchte Seminartage gelten als abgeleistet. Zusätzlich wurden rückwirkend ab dem 11.03.2020 bis 29.05.2020 keine Stornierungsgebühren von den Bildungszentren erhoben. Aufgrund des Bund-Länder-Beschlusses zur Corona-Pandemie vom 28.10.2020 und als Beitrag zur Vermeidung einer nationalen Gesundheitsnotlage wurde der Betrieb der Präsenzseminare an den Bildungszentren des Bundes eingestellt. Teilnehmende werden durch ihre buchenden Instanzen informiert. Die Seminare finden zunächst bis Ende Juli 2021 grundsätzlich in virtueller Form statt. Mit dem Schreiben vom 18.03.2021 hat das BAFzA mitgeteilt, dass der Verzicht auf Präsenzseminare bis einschließlich Ende März 2022 als plausibel begründet gilt. Sofern das Infektionsgeschehen in einzelnen Regionen es zulässt, informieren die Bildungszentren des Bundes die buchenden Instanzen rechtzeitig über eine mögliche Wiederaufnahme des Seminarbetriebs in Präsenz.

Die Kommunikation zwischen den Bildungszentren und Ihnen als SOE/Trägerorganisation läuft dezentral. Rückfragen zu den Bildungsseminaren richten Sie bitte direkt an das entsprechende Bildungszentrum. Sofern Präsenzseminare wieder stattfinden können ist eine Nicht-Teilnahme von Freiwilligen weiterhin plausibel zu begründen, wenn Bedenken bzgl. Sicherheit und Gesundheit bestehen. Wir bitten Sie in so einem Fall, die Teilnahme, wenn möglich, mind. 56 Tage vor Seminarbeginn und so früh wie möglich zu stornieren, um Stornokosten zu vermeiden. Falls doch Stornokosten unverschuldet anfallen und plausibel dargelegt werden, übernimmt die Koordinierungsstelle weltwärts diese Kosten.

46.2. Seminare durch digitale Angebote ersetzen

Die pädagogische Begleitung soll soweit möglich weiter erfolgen. Die Durchführung von 25 Seminartagen sollte weiterhin sichergestellt sein. Wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, besprechen Sie dies bitte im Vorfeld mit der Koordinierungsstelle weltwärts. Gleiches gilt für Sprachkurse, die als Seminartage anerkannt werden können.

Es gilt: Sechs (digitale oder Präsenz-) Einheiten à 45 Minuten entsprechen einem Seminartag. Von diesen kann jedoch mit plausibler Begründung auch abgewichen werden. Wenn Sie uns über ihre aktuelle Seminarplanung informieren, geben Sie daher bitte immer an (auch im Verwendungsnachweis), wie das Seminar eigentlich geplant war, um anschließend die Abweichungen,

wie es tatsächlich durchgeführt wird/wurde, darzulegen (z. B. ob kürzer, nur digital, auch in Form von Sprechstunden für die FW o. ä.).

Wenn Seminare als Präsenzveranstaltung zwischen Mitte März und Ende Mai 2020 ersatzlos entfallen sind, gelten diese als absolviert. Dies muss im Verwendungsnachweis gut ersichtlich sein.

Generell können Veranstaltungen und Seminare in Präsenzform stattfinden. Je nach Verlauf der Covid-19 Pandemie sind adäquate Regelungen der Gesundheitsbehörden und entsprechende Schutzstandards einzuhalten bzw. bei Bedarf virtuelle Veranstaltungen als Ersatz durchzuführen.

Für Online-Seminare sind ebenfalls Teilnehmendenlisten zu führen, damit Sie einen Nachweis zu den 25 Seminartagen erbringen können. Da die Teilnehmenden bei Online-Seminaren ihre Teilnahme nicht per Unterschrift bestätigen können, muss die Seminarleitung schriftlich (d.h. mit Unterschrift) bestätigen, wer an welchen Tagen teilgenommen hat.

In diesem Zusammenhang entstandene Ausgaben sind über den laufenden Weiterleitungsvertrag zu dem darin vereinbarten Finanzierungsverhältnis förderfähig.

Bitte halten Sie sich an alle Auflagen und Vorgaben der Behörden, wie z.B. die Gesundheitsämter der Länder- und der Bundesbehörden!

46.3. Rückkehrseminare

An bereits geplanten Rückkehrseminaren können Freiwillige teilnehmen, auch wenn diese später als sechs Monate nach den aktuellen Rückreisen stattfinden.

Sollten Rückkehrseminare aufgrund der Situation der Covid-19-Pandemie verschoben werden müssen, beachten Sie bitte, dass ggf. der Bewilligungszeitraum des Weiterleitungsvertrags geändert werden muss. Die Fristen zur Abgabe von Verwendungsnachweisen bleiben hiervon unberührt ([siehe Kapitel 56 Zwischen- und Verwendungsnachweis Abgabefrist](#)).

47. Dienst in Deutschland

Eine generelle Regelung für alle Süd-Nord-Freiwilligen, wie die verbleibenden Dienstmonate ausgestaltet werden sollen, gibt es nicht. Die einzelnen Bedarfe sind zu unterschiedlich, als dass eine Standard-Regelung im Sinne aller Freiwilligen und aller Träger getroffen werden könnte. **Die psychische und körperliche Gesundheit sowie die Sicherheit der Freiwilligen stehen immer im Mittelpunkt.**

Sofern Einsatzstellen die Einsatzstellen-Umlage für die Zeit der Freistellung nicht leisten können [siehe Kapitel 42.7 Abrechnung der Einsatzstellenumlage](#).

Dass Freiwillige während einer Freistellung alternativ einem Nebenerwerb nachgehen, ist aufgrund des Aufenthaltstitels nicht gestattet.

47.1. (Teilweise) Freistellung von der Arbeit bei geöffneter Einsatzstelle und Anspruch auf Kurzarbeitergeld

Viele Freiwillige wurden von der Einsatzstelle, teils auf eigenen Wunsch, freigestellt. Da Freiwillige arbeitsmarktneutral eingesetzt werden, sollte dies für die Einsatzstelle jederzeit möglich sein.

Werden Freiwillige vom Dienst freigestellt, empfehlen wir, dies schriftlich zwischen Ihnen, den Freiwilligen und der Einsatzstelle festzuhalten. Für den Zeitraum der Freistellung dürfen den Freiwilligen keine Urlaubstage abgezogen werden.

Einige Freiwillige sind aktuell teilweise freigestellt und arbeiten weniger Stunden, als in der BFD-Vereinbarung festgeschrieben. Hier empfehlen wir ebenfalls eine schriftliche Vereinbarung mit der Einsatzstelle, dass den Freiwilligen keine Nachteile (bspw. Minusstunden) entstehen.

Am 29.04.2020 informierte die Bundesagentur für Arbeit darüber, dass Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Dem zugrunde liegt, dass Zahlungen wie Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich wie gehabt weiterlaufen und die Freiwilligen so keinen Entgeltausfall befürchten müssen. Gleiches gilt für Süd-Nord-Freiwillige.

47.2. Einsatzstelle geschlossen

Ist die Einsatzstelle geschlossen, gilt ebenfalls, dass den Freiwilligen für diese Zeit keine Urlaubstage berechnet werden dürfen.

Wenn die Einsatzstelle geschlossen ist und so nötige Stempel/Unterschriften auf Vertragsverlängerungen o. ä. nicht eingeholt werden können, kann dies im Notfall durch eine formlose E-Mail der Einsatzstelle, die dem Formular beigefügt und mit eingereicht wird, ersetzt werden.

47.3. Erweiterung Einsatzbereich

In Abstimmung mit der Familienministerin gibt es seit dem 19.03.2020 die Möglichkeit, die Einsatzbereiche der Freiwilligen aufgrund der aktuellen Umstände zu erweitern – d. h. sowohl die Aufgaben als auch der Ort des Dienstes können von der eigentlichen Vereinbarung abweichen.

Auf der vom Familienministerium initiierten Börse „freiwillige-helfen-jetzt.de“ können interessierte Freiwillige, die momentan aufgrund einer Freistellung/geschlossenen Einsatzstelle viel Zeit haben, bei Interesse an Einrichtungen oder Projekte, die im Zuge der Corona-Situation Unterstützung benötigen, vermittelt werden. Dieses Angebot richtet sich potentiell auch an Süd-Nord-Freiwillige. Bitte beachten Sie, dass die Sicherheit und Gesundheit der Freiwilligen oberste Priorität haben. Der Einsatz ist immer freiwillig!

Im Falle einer Erweiterung des Einsatzbereichs muss [folgendes Formular](#) ausgefüllt und per Scan an referat-203@bafza.bund.de sowie in cc an zentralstelle-sued-nord@engagement-global.de geschickt werden.

47.4. Corona-Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege

Um die Arbeit von Beschäftigten in der Altenpflege und ambulanten Pflege zu würdigen hat der Bundestag einen Bonus beschlossen. Freiwillige im Sinne des §2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes erhalten eine Corona-Prämie in Höhe von 100 Euro. Es ist zu beachten, dass das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt hat, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützung bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren können (Stand November 2020). Die Prämie ist den Beschäftigten jeweils in der gesamten ihnen zustehenden Höhe in Geld über das Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge hinaus auszuzahlen. Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht mehr in der Pflegeeinrichtung beschäftigt sind. Eine Aufrechnung der Corona-Prämie mit Ansprüchen der Pflegeeinrichtung gegenüber den Beschäftigten ist ausgeschlossen. Die Corona-Prämie ist unpfändbar. Dies gilt entsprechend für das Taschengeld für Freiwillige im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes. Die Höhe der Zahlung ist u. a. abhängig vom Bundesland, der Tätigkeit und dem Stundenumfang der Beschäftigten. Weitere Informationen finden sich auch hier:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegebonus.html>

Für Süd-Nord Freiwillige im weltwärts-Programm gilt das obenstehende. Ob Einsatzstellen die Corona-Prämie Freiwilligen direkt weiterleiten oder die Weiterleitung von der Einsatzstelle an die Aufnahmeorganisation und von dieser an die Freiwilligen erfolgt, ist im Sachbericht und nicht in der Belegliste des Verwendungsnachweises aufzuführen. Zudem ist anzugeben, wie viele Freiwillige eine entsprechende Prämie erhalten haben.

Die Corona-Prämie wird in diesem speziellen Fall als Weiterleitung von anderer Stelle über die Einsatzstellen bzw. Aufnahmeorganisationen an die Freiwilligen betrachtet und wirkt sich nicht mindernd auf die Höhe der Förderung aus, auch wenn durch die Corona-Prämie der Drittmittel-Anteil über 25% liegen sollte. Dies gilt ausschließlich für die oben benannte Corona-Prämie nach *Festlegung des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Absatz 7 SGB XI über die Finanzierung von Sonderleistungen während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen (Prämien-Festlegung)* Teil 1 vom 29.05.2020 sowie Teil 2 vom 15.06.2020.

48. Einreisen Süd-Nord Freiwillige

Einreisen von Süd-Nord Freiwilligen können unter Berücksichtigung der geltenden örtlichen Vorschriften der Behörden und aktuellen Reisehinweisen und Einreisebestimmungen weiter geplant werden.

Seit dem 18.11.2020 sind Einreisen von Freiwilligen de facto wieder möglich. Aufgrund der globalen Pandemieentwicklung, Mobilitätseinschränkungen sowie eingeschränkten Bearbeitungen in Behörden und Botschaften in den Partnerländern und Deutschland können jedoch weiterhin Verzögerungen v.a. bei der Visabearbeitung auftreten.

Grundsätzlich sind Sie als Träger dafür verantwortlich die Einreisebedingungen vor Abreise der Freiwilligen zu prüfen. Ebenso gelten immer alle Einreisebestimmungen, so dass auch mit gültigem

Visum die Einreise aus unterschiedlichen Gründen verwehrt werden kann. Somit ist vor Abreise im Herkunftsland zu prüfen, ob eine Einreise überhaupt möglich ist. Informationen des Bundesinnenministeriums zu aktuellen Einreisebeschränkungen finden Sie [hier](#).

49. Finanzierung der Freiwilligenjahrgänge 2020/2021 und 2021/22

49.1. Übertragung der Stornoregelung

Nach bestehender Stornoregelung können tatsächlich angefallene Programmausgaben anteilig gefördert werden.

49.2. Aufrechterhaltung von Durchführungs- und Partnerstrukturen im Programm

Verträge mit Durchführungs- und Partnerstrukturen, deren Erhalt zur Fortführung des weltwärts-Programms notwendig sind, können im gebotenen Umfang verlängert werden. So können z.B. auslaufende Verträge für Mentorinnen und Mentoren im gleichen Umfang vertraglich weitergeführt werden, wenn sich eine später notwendige Neu-Akquise als schwierig oder ungewiss erweist. Mietverträge für angemietete Wohnungen v.a. in Ballungsgebieten können dann weitergeführt werden, wenn eine Vertragskündigung und spätere Neuvermietung zu Mehrkosten für das Programm führt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss von den Trägerorganisationen in den Verwendungsnachweisen im Einzelfall nachgewiesen bzw. begründet werden.

Es gilt das Finanzierungsverhältnis des jeweiligen Weiterleitungsvertrages. Eine Abrechnung der Kosten als Mehrbedarf ist nicht möglich.

49.3. Herabsetzung des Eigenanteils von mind. 25% auf mind. 10%

Aufgrund der aktuellen Situation ist die Möglichkeit der Trägerorganisationen Spenden oder Einsatzstellenumlagen zu erhalten besonders herausfordernd, und damit die Finanzierung des vertraglich vereinbarten Eigenanteils erheblich geschmälert. Um die Programmdurchführung nicht zu gefährden, senkt das BMZ den Eigenanteil der Trägerorganisationen für Aufnahmen der **Jahrgänge 2020/21 und 2021/22** unter bestimmten Voraussetzungen von mind. 25% auf mind. 10%. Diese Regelung gilt für den Bewilligungszeitraum des jeweiligen Weiterleitungsvertrags.

Zum Jahrgang 2020/21 zählen nur Freiwillige, die bis spätestens zum 30.04.2021 (Stichtag) eingereist sind. Analog zählen zum Jahrgang 2021/22 nur Freiwillige, die bis spätestens zum 30.04.2022 (Stichtag) eingereist sind.

Eine Reduzierung des Eigenanteils von mind. 25% auf mind. 10% für den Jahrgang 2021/22 ist bis spätestens 30.09.2021 per Änderungsantrag zu beantragen. Mit dem Änderungsantrag ist eine

Aufstellung der Finanzierung des Jahrgang 2021/22 nach [Vorlage](#) der Koordinierungsstelle weltwärts einzureichen. Weitere Informationen zum Verfahren sind dem [Merkblatt für Änderungsanträge für den Aufnahmejahrgang 2021/22](#) zu entnehmen.

49.4. Überbrückungsfinanzierung für den Freiwilligen-Jahrgang 2021/22

Die Anzahl der vertraglich festgelegten sogenannten „Freiwilligenmonate“ ist maßgeblich für die Bereitstellung der Fördermittel. Daher können diejenigen Träger, die bereits Dienstverträge mit Freiwilligen schließen konnten, im Allgemeinen als finanziell abgesichert betrachtet werden. Träger, die keine oder - im Vergleich zu den Vorjahren – nur wenige Freiwillige vertraglich binden konnten, können ihre Programmausgaben nicht oder nur zu einem geringen Anteil über die bestehende Stornoregelung abrechnen.

Um die Durchführungsstrukturen des weltwärts-Programms zu erhalten, bietet das BMZ eine Überbrückungsfinanzierung an. Ob im speziellen Fall die Überbrückungsfinanzierung von Vorteil ist oder die Abrechnung der Ausgaben über die Stornoregelung, ist vom Träger selbst zu prüfen.

Für die Laufzeit des Weiterleitungsvertrags für den Jahrgang 2021/22 kann eine Überbrückungsfinanzierung bis **max. 350 EURO pro Freiwilligenmonat** beantragt werden. Da diese Ausgaben später nachzuweisen sind und geprüft werden, muss vom Träger vorher genau geprüft werden, ob BMZ-Mittel in dieser Höhe auch tatsächlich benötigt werden. Die Berechnung der Freiwilligenmonate erfolgt auf Basis des Durchschnitts der tatsächlich erfolgten Aufnahmen in den Jahren 2017, 2018 und 2019.

Weiterführende Informationen und Hinweise sind dem [Merkblatt für Änderungsanträge für den Aufnahmejahrgang 2021/22](#) zu entnehmen.

50. Mittelanforderungen

Aufgrund der Corona-Krise war das Verfahren zur Einreichung von Mittelanforderungen temporär auf eine mobile Verfahrensweise umgestellt worden, die eine postalische Nachreichung der Papierversion ermöglichte.

Um Arbeitsprozesse bei Engagement Global zu erleichtern, gilt ab sofort wieder das reguläre Verfahren: Mittelanforderungen werden auf regulärem Weg (digital und postalisch) verschickt.

[Siehe auch Kapitel 52 Post.](#)

51. Namenslisten

Bitte reichen Sie die [Namenslisten](#) für Neu-Einreisen auf Grundlage bereits ausgewählter Freiwilliger ein. Dies ist wichtig, um später ggf. Ausgaben für Storni abrechnen zu können. Unter „Storno“ wird die noch vor Einreise erfolgte Stornierung von beiderseitig verbindlichen Zusagen zum Freiwilligendienst, die mit personalisierten Vorbereitungsmaßnahmen einhergehen, verstanden. Im

Verwendungsnachweis muss nachvollziehbar dargestellt werden, dass eine Auswahl und ggf. Vorbereitung der Freiwilligen bereits stattgefunden hat.

Die Namenslisten werden von der Koordinierungsstelle weltweit wie üblich geprüft. Wir weisen allerdings darauf hin, dass Freiwillige nur einreisen können, wenn die Sicherheits- und Reisebestimmungen in Deutschland und im jeweiligen Herkunftsland dies zulassen.

52. Post

Auflösungen, Verlängerungen und Storni können Sie ausschließlich als Scan einreichen.

Die Zusatzvereinbarungen müssen weiterhin postalisch vor Dienstantritt bei uns eingehen und können digital **nicht** bearbeitet werden.

Änderungsanträge, unterschriebene Zusätze, Weiterleitungsverträge, Mittelanforderungen, Nachweise u. ä. schicken Sie weiterhin zeitgleich per E-Mail/xml-Datei **und** per Post.

Falls die Zusendung von unterschriebenen Originalen nicht sofort möglich ist, halten Sie bitte Rücksprache mit der Koordinierungsstelle weltweit.

53. Programmbegleitmaßnahmen

Sollte es im Rahmen von Begleitmaßnahmen zu Änderungen, erheblichen Verzögerungen und/oder zum Ausfall von geplanten Veranstaltungen kommen, informieren Sie bitte die Koordinierungsstelle weltweit.

54. Vergabe von Aufträgen

Für den Zeitraum bis zum 31.12.2021 ist zu beachten, dass das BMZ die Handlungsleitlinien der Bundesregierung für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html>) für anwendbar erklärt hat. Auf die diesbezüglichen Vorgaben wird nachfolgend unter „coronabedingte Erleichterungen“ hingewiesen:

Auftragsvergabe im Partnerland (durch den Zuwendungsempfänger)	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung/Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe).
coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Ein Direktauftrag kann bis zu einem Auftragswert (ohne MwSt.) von ≤ 3.000,-- € erfolgen.	
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 und 4 UVgO):

	<p>Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO).</p> <p>Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc.) bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO; Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter).</p>
>15.000,-- €	<p>Soweit im Partnerland formale Vergabeverfahren (insbesondere bei Bauaufträgen und größeren Lieferaufträgen) üblich sind, sollte sich - soweit sinnvoll - an diese Verfahrensarten auch dann angelehnt werden, wenn ihre Anwendung für NRO nicht verbindlich vorgeschrieben ist.</p> <p>Sonst: Verhandlungsvergabe, Aufforderung von mindestens drei geeigneten potentiellen Bietern zur Abgabe eines schriftlichen Angebotes.</p>

Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme unter oder genau 100.000 EUR	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§ 14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung / Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe).
coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Ein Direktauftrag kann bis zu einem Auftragswert (ohne MwSt.) von ≤ 3.000,-- € erfolgen.	
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	<p>Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO):</p> <p>Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO).</p> <p>Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc.) bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO; Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter).</p>
> 15.000,-- €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, grundsätzlich mindestens drei geeignete potentielle Bieter.

coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021:

Eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann bis zu einem geschätzten Auftragswert von ≤ 100.000,-- € (ohne MwSt.) durchgeführt werden. Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ist eine bloße nachvollziehbare Preisermittlung nur bis zu einem Auftragswert von ≤ 15.000,-- € als ausreichend anzusehen. Ab einem Auftragswert von > 15.000,-- € sind folglich stets mindestens drei potentielle Bieter zur Abgabe eines Angebots aufzufordern (§ 12 Abs. 2 UVgO).

Zu beachten ist ferner, dass bis zum 31.12.2021 bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb sowie einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb mit einem geschätzten Auftragswert von ≥ 25.000,-- € (ohne MwSt.) stets eine Bekanntmachung der zu vergebenden Aufträge auf dem Internetportal des Bundes www.bund.de in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe zu erfolgen hat, sofern Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen. Die Veröffentlichung (Ex-ante Bekanntmachung) muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
- Gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen,
- voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro, sind vom Zuwendungsempfänger folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) mit den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Maßgaben.

Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger),
Zuwendungssumme über 100.000 EUR bzw. Zuwendungsempfänger, die unter § 98 GWB fallen,
sowie unter Bezug auf Nr. 3.1 der ANBestP

Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§ 14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung / Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe)
coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Ein Direktauftrag kann bis zu einem Auftragswert (ohne MwSt.) von ≤ 3.000,-- € erfolgen.	
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO): Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei

	geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO). Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc.) bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO; Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter).
> 15.000,-- € bis ≤ 50.000,-- €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, mind. drei geeignete potentielle Bieter.
<p>coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann bis zu einem geschätzten Auftragswert von ≤ 100.000,-- € (ohne MwSt.) durchgeführt werden. Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ist eine bloße nachvollziehbare Preisermittlung nur bis zu einem Auftragswert von ≤ 15.000,-- € als ausreichend anzusehen. Ab einem Auftragswert von > 15.000,-- € sind folglich stets mindestens drei potentielle Bieter zur Abgabe eines Angebots aufzufordern (§ 12 Abs. 2 UVgO).</p> <p>Zu beachten ist ferner, dass bis zum 31.12.2021 bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb sowie einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb mit einem geschätzten Auftragswert von ≥ 25.000,-- € (ohne MwSt.) stets eine Bekanntmachung der zu vergebenden Aufträge auf dem Internetportal des Bundes www.bund.de in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe zu erfolgen hat, sofern Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen. Die Veröffentlichung (Ex-ante Bekanntmachung) muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers, – Gewähltes Vergabeverfahren, – Auftragsgegenstand, – Ort der Ausführung, – Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen, – voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung. 	
> 50.000,-- € bis zum jeweils gültigen Schwellenwert für europaweite Vergaben	Öffentliche Ausschreibung (§9 UVgO) oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§10 UVgO); für Form und Übermittlung gilt §38 UvGO.
ab dem jeweils gültigen Schwellenwert für europaweite Vergaben	Europaweites Ausschreibungsverfahren nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV).
<p>coronabedingte Erleichterungen bis zum 31.12.2021: Bei europaweiten Ausschreibungen kann angesichts der drohenden konjunkturellen Lage von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen ausgegangen werden. Daher kann bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen in der Regel von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch gemacht werden. Diese Fristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden.</p>	

Bei der Durchführung von Vergabeverfahren können folgende Regelungen der UVgO unbeachtet bleiben: §22 zur Aufteilung nach Losen, §28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen, §30 zur Vergabebekanntmachung, §38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote, §44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten und §46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften, die sich ergeben, wenn der Zuwendungsempfänger als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzusehen ist (vgl. §§ 98 f. GWB), bleiben unberührt.

Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe von Aufträgen hingewiesen (siehe § 2 Abs. 3 UVgO bzw. § 97 Abs. 3 GWB sowie www.kompass-nachhaltigkeit.de).

55. Verlängerungen

55.1. Allgemeines

Verlängerungen und damit verbundene Aufstockungen sind nach Rücksprache mit der Koordinierungsstelle weltwärts im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel möglich.

Darüber hinaus können in Fällen, in denen Rückreisen in die Herkunftsländer aufgrund von **internationalen Reisebeschränkungen** nicht möglich sind, die BFD-Vereinbarungen nach Rücksprache mit der Koordinierungsstelle weltwärts verlängert werden.

Beachten Sie bitte für alle Verlängerungen, dass diese nicht rückwirkend erfolgen können! Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass die entsprechenden Formulare VOR Ablauf der BFD-Vereinbarung frühzeitig und vollständig bei der Koordinierungsstelle weltwärts eingehen! Bitte beachten Sie dabei, dass Bearbeitungszeiten in der Koordinierungsstelle weltwärts und im BAFzA teils länger dauern als üblich. Sobald Freiwillige einen Tag ohne gültige BFD-Vereinbarung in Deutschland sind, sind sie nicht mehr Teil des weltwärts-Programms und verlieren ihren gültigen Aufenthaltsstatus sowie Versicherungsansprüche, etc. ([siehe Kapitel 43 Aufenthaltsstatus](#)).

Grundsätzlich sind Verlängerungen aktuell ab einem Monat bis hin zu 6 Monaten möglich. Dabei sollte vermieden werden, dass Vereinbarungen immer wieder aufs Neue um kurze Zeiträume verlängert werden. Generell besteht bei einer Verlängerung immer die Möglichkeit, diese bei Bedarf vorzeitig aufzulösen. Sollte der Zeitpunkt der Ausreise vor Ablauf des vereinbarten Dienstendes liegen, muss die Vereinbarung von der/dem Freiwilligen (mit Unterstützung der Trägerorganisation) beim BAFzA aufgelöst werden.

Das [Verlängerungsformular](#) können Sie uns digital zuschicken (an zentralstelle-sued-nord@engagement-global.de oder an Ihre jeweilige Ansprechperson im Süd-Nord-Team), ein Original per Post ist nicht notwendig.

Bitte beachten Sie, dass die Zahl der Seminar- und Urlaubstage regulär mit zusätzlichen Dienstmonaten steigt. Es gilt: Bei einer längeren Dienstzeit als 12 Monate erhöht sich die Anzahl verpflichtender Seminartage (25 Tage für 12 Monate) um einen Tag pro Monat. Des Weiteren erhöht sich die Anzahl der Urlaubstage um 1/12 des für ein Jahr gewährten Urlaubs (mindestens 24 Werkstage bei 6-Tage-Woche und mind. 20 Werkstage bei 5-Tages-Woche).

55.2. Verlängerung auf bis zu 18 Monate

Für Freiwillige, die mit der Verlängerung eine Gesamt-Dienstdauer von 18 Monaten nicht überschreiten, kann die Verlängerung regulär mit dem [entsprechenden Formular](#) beantragt werden.

55.3. Verlängerung über 18 Monate Dienstzeit hinaus

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der aktuellen Situation gilt für alle laufenden BFD-Vereinbarungen sowie solche, die bis zum 31.12.2021 mit einer Laufzeit bis 31.08.2022 geschlossen werden, dass Verlängerungen auch über 18 Monate hinaus für eine Dienstzeit von bis zu 24 Monaten beantragt werden können. Dies bedeutet bei Verlängerungen, dass das Dienstende spätestens der 31.08.2022 sein muss. Verlängerungen bis zu diesem Datum können auch nach dem 31.12.2021 eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Verlängerung auf über 18 Monate nur für Freiwillige möglich ist, die aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Reisebeschränkungen nicht wie geplant in ihre Herkunftsländer zurückreisen können. Somit sollen unbillige Härtefälle vermieden werden. Für Freiwillige, die in ihre Herkunftsländer zurückreisen können, sollten keine Verlängerungen über 18 Monate hinaus umgesetzt werden. Wird ein Freiwilligendienst auf über 18 Monate verlängert, müssen Sie sich frühzeitig um eine Ausreisemöglichkeit bemühen. Besteht wieder eine Ausreisemöglichkeit, wird auf die Möglichkeit einer vorzeitigen Vertragsauflösung, die jederzeit besteht, verwiesen. Fällt die Entscheidung so aus, dass Freiwillige trotz bestehender Ausreisemöglichkeiten den Dienst bis zum Ende der vereinbarten 24 Monate fortführen, geschieht dies auf das alleinige Risiko der Trägerorganisationen und der Freiwilligen. Eine Verlängerung auf über 24 Monate ist weiterhin nicht möglich.

Für eine Verlängerung auf 24 Monate muss neben dem regulären Verlängerungsformular ein Formular zum „besonderen pädagogischen Konzept“ beim BAFZA über die Koordinierungsstelle weltweit eingereicht werden, welches Sie [hier](#) finden. Bitte schicken Sie uns dies gemeinsam mit dem Antrag auf Verlängerung als Scan zu. Es müssen Angaben zu den **Seminarinhalten** der zusätzlichen Seminartage gemacht werden. Hierfür wurde ein spezielles Textfeld angelegt, das sich je nach Umfang des Textes erweitert. Bitte reichen Sie insb. die Verlängerungen über 18 Monate hinaus **frühzeitig** bei uns ein, da die Bearbeitung im BAFZA inkl. der Prüfung der Angaben etwas Zeit in Anspruch nehmen kann. Bei inhaltlichen Nachfragen zur Ausgestaltung der pädagogischen Begleitung wenden Sie sich bitte direkt an das Referat 301 (referat-301@bafza.bund.de).

In unserer Rundmail vom 08.04.2020 erhielten alle Träger zudem ein Schreiben des BMFSFJ, das Freiwillige zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde vorlegen können. Darin werden die Behörden offiziell gebeten, den Aufenthaltstitel für die maximale Höchstdauer des Freiwilligendienstes von 24 Monaten auszustellen. Damit soll vermieden werden, dass eine erneute Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt werden muss, falls weiterhin keine Ausreise möglich ist. Auf Nachfrage muss der Ausländerbehörde ggf. erläutert werden, dass 1.) die Einsatzstelle einverstanden ist, die Freiwilligen bis zu 6 Monate weiter zu beschäftigen und 2.) dass die Vereinbarung beidseitig gekündigt werden kann, sobald sich die Reise- und Sicherheitseinschränkungen ändern und Freiwillige in ihr Herkunftsland reisen können.

56. Zwischen- und Verwendungsnachweis Abgabefrist

Die Fristenregelungen für die einzelnen Programme bestehen unverändert. Sollten in Einzelfällen Fristen nicht eingehalten werden können, beantragen Sie bitte eine Fristverlängerung mit neuer Frist und aussagekräftiger Begründung.

56.1. Belegliste Corona-Mehrkosten

Die Belegliste Corona-Mehrkosten wird erst mit dem Verwendungsnachweis eingereicht. Alle aufgeführten Ausgaben müssen im Rahmen eines Änderungsantrages beantragt werden. Die Belegliste finden Sie [hier](#) im Dokumentencenter auf weltwaerts.de